

**Einlagensicherungssysteme – Ökonomische Analyse
unterschiedlicher institutioneller Ausgestaltungsformen**

Dr. Ute Merbecks*/

Diplom-Kauffrau Gabriela Bauer-Behrschmidt**

Diskussionsbeitrag Nr. 297

2000

* Wissenschaftliche Assistentin, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bank- und Finanzwirtschaft, FernUniversität Hagen.

** Absolventin der FernUniversität Hagen mit Schwerpunkt Bank- und Finanzwirtschaft (1999), z.Z. Mentorin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bank- und Finanzwirtschaft, FernUniversität Hagen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Problemstellung	3
B. Begriffsbestimmungen	5
1. Einlagen	5
2. Einlagensicherung und Einlagensicherungssystem	9
C. Ökonomische Theorie der Einlagensicherungssysteme	12
1. Vorbemerkungen	12
2. Einzelwirtschaftliche Argumentation aus betriebswirtschaftlicher Perspektive	14
2.1 Entscheidungsphase	16
2.2 Vertragsphase	18
2.3 Abwicklungsphase	22
2.4 Zusammenfassung der Kriterien zur ökonomischen Analyse von Einlagensicherungssystemen	24
D. Institutionelle Ausgestaltung von Einlagensicherungssystemen in Deutschland	26
1. Darstellung	26
1.1 Historische Entwicklung	26
1.2 Merkmale ausgewählter Einlagensicherungssysteme	28
2. Kritische Analyse	33
2.1 Systemadäquanz	33
2.2 Reduktion von Gläubigerrisiken	34
2.2.1 Informationsbereitstellung	35
2.2.2 Liquiditätshilfengewährung	36
2.2.3 Zahlungsbereitschaft	37
2.2.4 Zahlungsfähigkeit	38
2.2.5 Management-Disziplinierung	43
E. Ergebnis	46
Literaturverzeichnis	48
Quellenverzeichnis	60
Verzeichnis der verwendeten Gesetzestexte	60

A. Problemstellung

In den meisten Ländern wird eine staatliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten weder aus Sicht der politischen Entscheidungsträger noch von den betroffenen Finanzintermediären selbst in Frage gestellt. Vielmehr führen immer wieder auftretende Krisenfälle im Finanzsystem dazu, daß anstelle einer fortschreitenden Liberalisierung eine Verschärfung der Kontrolle von Banken bzw. des gesamten finanziellen Sektors gefordert wird¹. Demgegenüber erfolgt derzeit in der wissenschaftlichen Diskussion eine Veränderung der Untersuchungsperspektive: Während lange Zeit staatliche Eingriffe in die Kreditwirtschaft aus unterschiedlichen Gründen legitimiert wurden², finden sich in den jüngeren Publikationen zunehmend Ansätze, die eine Reduktion staatlicher Maßnahmen aus theoretischer Sicht für sinnvoll erachten³.

Um die Sicherheit von Einlagen bei Kreditinstituten nicht zu gefährden, bilden neben unterschiedlichen Maßnahmen zur direkten Beschränkung der Handlungsparameter häufig Einlagensicherungssysteme ein wesentliches Element staatlicher Beaufsichtigung von Kreditinstituten⁴. In Deutschland dagegen bestand bis zur Umsetzung der EG-Richtlinie⁵ über die Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme im Jahre 1998 ein privat initiiertes System freiwilliger Einlagensicherung, das inzwischen um ein staatliches System ergänzt wird⁶. Diese Parallelität unterschiedlicher institutioneller Arrangements für ein Einlagensicherungssystem bildet den Anlaß zu einer kritischen Analyse aus ökonomischer Perspektive.

Im einzelnen untersucht der folgende Beitrag drei aufeinander aufbauende Aspekte: Erstens bedarf es einer Bestimmung der Besonderheiten der Beziehung zwischen Einleger und Kreditinstitut. Erst nach Ermittlung der besonderen Strukturelemente eines Einlagenkontraktes kann der zweiten ökonomisch wichtigen Frage nachgegangen werden, ob überhaupt die Notwendigkeit für Maßnahmen des Einlegerschutzes in Form eines Einlagensicherungssystems – sei es privat oder staatlich veranlaßt – besteht. Hier-

1 Derzeit wird diese Verschärfung unter dem Schlagwort „neue Finanzarchitektur“ diskutiert, vgl. hierzu bspw. FRENKEL/MENKHOFF (2000), S. 259–279.

2 Für einen umfassenden Überblick über die beiden diesbezüglich diskutierten Hauptargumente „Sicherung der Geldwertstabilität“ und „Wettbewerbsversagen“ statt aller SEIFERT (1984), S. 99–183 [im Ergebnis sehr kritisch].

3 Vgl. aus dem deutschsprachigen Schrifttum KNORR (1999), S. 345–369; für die bereits früher begonnene Diskussion im anglo-amerikanischen Schrifttum grundlegend DOWD (1993), pp. 23–87 [m.w.Nw.].

4 Einen Überblick über die institutionelle Ausgestaltung geben etwa SÜCHTING/PAUL (1998), hier insbes. S. 455–577.

5 Zum Zweck und Inhalt der Richtlinie sowie der Transformation in deutsches Recht DREHER (1998), S. 306–329 [m.w.Nw.]; ferner SETHE (1998), S. 305–329.

6 Als Überblick über die neuen Regelungen eignet sich DREHER (1998), S. 1778–1787.

auf baut das dritte ökonomische Untersuchungsfeld auf, die Auswahl einer konkreten Ausgestaltungsform für ein Einlagensicherungssystem.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen wird folgende Vorgehensweise gewählt: Nach Bestimmung der grundlegenden Begriffe erfolgt ein kurzer Überblick über traditionelle theoretische Erklärungsansätze für Einlagensicherungssysteme. Anhand einer *einzelwirtschaftlichen Analyse* der Beziehung zwischen Einleger und Kreditinstitut wird dann die Notwendigkeit eines Einlagensicherungssystems diskutiert und zugleich ein Anforderungskatalog für dessen zielgerichtete Ausgestaltung entwickelt. Dieser Katalog dient im Anschluß an eine Darstellung der aktuellen institutionellen Ausgestaltungsformen in Deutschland als Grundlage für deren kritische Analyse.

B. Begriffsbestimmungen

1. Einlagen

Vielen Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen zur Sicherung von Einlagen wird keine Präzisierung dessen, was unter „Einlagen bei Kreditinstituten“ zu verstehen ist, vorangestellt⁷. Dies mag mit einer juristisch dominierten Betrachtungsperspektive zusammenhängen, die die Charakterisierung von Einlagen dem Bereich der Gesetzesformulierung zuordnet⁸, oder aber mit einer überwiegend volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise, die die Bedeutung einer ökonomischen Präzisierung individueller Vertragsgestaltungen zugunsten der Marktbetrachtung vernachlässigt⁹. Da im Mittelpunkt dieses Beitrages eine einzelwirtschaftliche Analyse steht, besitzt eine Konkretisierung dessen, was unter „Einlagen bei Kreditinstituten“ aus ökonomischer Perspektive zu verstehen ist, eine wesentliche Bedeutung.

In einer marktwirtschaftlich organisierten Geldwirtschaft besteht für rechtlich haftende wirtschaftliche Entscheidungsträger die Notwendigkeit, jederzeit zahlungsfähig zu sein. Nur unter der Voraussetzung der Bereitstellung entsprechender Zahlungsmittel können eingegangene Leistungsversprechen vertragsgetreu (nach Leistungsumfang, Leistungsobjekt und Leistungstermin) erfüllt werden¹⁰. Was im einzelnen zu den Zahlungsmitteln einer Geldwirtschaft gehört und wer diese Zahlungsmittel zur Verfügung stellt, richtet sich nach den konkreten Entscheidungen der geldpolitischen Entscheidungsträger bei der Festlegung der Geldverfassung eines Landes¹¹. Unabhängig von der Tatsache, daß zwischen der Gestaltung der Geldverfassung und der hier zu diskutierenden Ausgestaltung von Maßnahmen der Einlagensicherung Interdependenzen bestehen können¹², gehört zu den Zahlungsmitteln eines Landes immer das – zumeist von einer zentralen Notenbank ausgegebene – Bargeld¹³.

7 Vgl. etwa GRICHNIK (1999), hier S. 52; anders hingegen SCHNETZER (1984a), S. 6–8, der trotz ökonomischer Untersuchungen eine juristische Definition verwendet.

8 Vgl. etwa sehr knapp SCHÖNER (1997), S. 25f.

9 Beispielhaft hierfür NEUBERGER (1998), S. 34–38 [Einlagenvertrag als paretooptimale Versicherung gegen Liquiditätsrisiken]; VOLLMER (1999a), S. 1532.

10 Vgl. KRÜMMEL (1980), S. 50f.

11 Vgl. beispielsweise DUWENDAG/KETTERER/KÖSTERS u.a. (1999), S. 303–313.

12 Für einen Überblick über die Konsequenzen wettbewerblicher Geldordnungen auf die Erscheinungsformen von Einlagen und deren Sicherheit NELDNER (1997), S. 16, S. 18.

13 Nach RICHTER (1990), S. 110f handelt es sich bei diesem von ihm als Zentralbankgeld bezeichneten Geld um eine von mehreren unterschiedlichen Buchungstechniken; kritisch zur Notwendigkeit einer zentralen Notenbank auch unter dem Aspekt einer Sicherung von Bankeinlagen VOLLMER (1996), hier insbes. S. 192–200.

Hinsichtlich der Form der Bestandshaltung dieses Zahlungsmittels stehen den Wirtschaftssubjekten zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung: Die Bestandshaltung in Form eigener Barvorräte oder aber der Abschluß von Verträgen mit Dritten, die die Beschaffung von Bargeld im Bedarfsfall ermöglichen¹⁴. Die Vorteile eines solchen Vertragsabschlusses bestehen darin, daß sie die Opportunitätskosten der eigenen Bestandshaltung, etwa entgangene Zinsen, reduzieren. Nachteile entstehen deshalb, weil die Verwertung der abgeschlossenen Verträge zur Überwindung von Zahlungsmittelpässen nicht zwingend zu einem sicheren Zahlungsmittelzufluß in Höhe des Nominalwertes führt¹⁵; vielmehr lassen sich verschiedene Vertragsformen hinsichtlich ihres Liquiditätsgrades differenzieren. Beispielsweise sind Finanzkontrakte, die auf den Austausch von Zahlungsmitteln gegen Zahlungsverprechen zielen, liquider als die auf den Austausch von Zahlungsmitteln gegen Realleistung ausgerichteten Realkontrakte.

Abbildung 1 gibt einen ersten Überblick über die Grundvarianten der Bargeldhaltung, deren qualitative Unterschiede sowie denkbare weitere Differenzierungen, die aus den für den Entscheidungsträger mit den einzelnen Formen der Bestandshaltung verbundenen Chancen und Risiken¹⁶ der eingegangenen Position resultieren.

Formen der Bargeldhaltung			
Eigene Bestandshaltung	Verträge mit Dritten		
	Austausch von Bargeld gegen Zahlungsverprechen (Finanzkontrakt)		Austausch von Bargeld gegen Realleistung (Realkontrakt)
	Verträge mit Finanzintermediären	Verträge mit sonstigen Wirtschaftssubjekten	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerkontrakt • Gläubigerkontrakt 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerkontrakt • Gläubigerkontrakt 	

Abbildung 1: Grundformen der Bargeldhaltung

14 Allgemein zum Abschluß von Verträgen anstelle der eigenen Bestandshaltung STÜTZEL (1966), S. 776–780.

15 Zu den Bestimmungsfaktoren des Nettzahlungsmittelzuflusses im Verwertungsfall zählt KRÜMMEL (1980), S. 52f die Qualität, den Umfang von Preisänderungsrisiken und die Markttiefe.

16 Die Abbildung der Chance-Risiko-Strukturen bestimmter Formen der Vermögensbestandshaltung wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur als bestandsökonomischer Ansatz bezeichnet, vgl. grundlegend KRÜMMEL (1966), S. 134; weiterführend zur Einordnung des Ansatzes BITZ/NIEHOFF/TERSTEGE (2000), insbes. S. 5–37.

Unabhängig von zahlreichen Varianten realer Einlagenverträge¹⁷, wie Sicht-, Termin- oder Spareinlagen, ermöglichen die vorstehenden Überlegungen eine grundlegende Charakterisierung von „Einlagen bei Kreditinstituten“ anhand folgender ökonomischer Merkmale:

- Einlagen sind eine besondere Erscheinungsform von Finanzkontrakten. Es handelt sich um eine Vertragsform der Bestandhaltung von Bargeld bei auf finanzielle Dienstleistungen spezialisierten Unternehmen, den Kreditinstituten. Wesentliches Element der mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten¹⁸ ist der Anspruch des Einlegers auf kurzfristige Transformation der Einlage in Bargeld, womit das Risiko eines vom Nominalwert der Einlage abweichenden Nettozahlungsmittelzuflusses im Vergleich zu anderen Finanzkontrakten entfällt. Nur dann, wenn Geldgeber Vertrauen haben können, daß ihre eingezahlten Einlagen jederzeit ohne Abschlag in Bargeld umwandelbar sind, werden sie zu Kunden eines Kreditinstituts¹⁹. Aufgrund ihrer hohen Liquidität gehören Bankeinlagen unter dem Begriff Giralgeld neben dem Bargeld zu den Zahlungsmitteln einer Geldwirtschaft.
- Durch Abschluß eines Finanzkontraktes in Form eines Einlagenvertrages nehmen die Geldgeber die Position eines Gläubigers des Kreditinstituts ein (vgl. Abbildung 2). Zum Zwecke der Geldanlage überlassen sie dem Institut Bargeld gegen Zahlung eines geringen Zinssatzes und das Recht auf jederzeitige Rückzahlung des Nominalbetrages in Bargeld. Einleger unterscheiden sich deshalb hinsichtlich der eingegangenen Chancen und Risiken von denjenigen, die Kreditinstituten liquide Mittel als Eigenfinanciers zur Verfügung stellen.
- Aus Sicht des Kreditinstitutes kommt ein Einlagenvertrag auch deshalb zustande, weil die Überlassung von Einlagen die Basis für weitere Finanzdienstleistungen bildet²⁰.

17 Hierzu im einzelnen BITZ (2000a), S. 154–163.

18 Zu einer Übersicht über diese Rechte RICHTER (1990), S. 128f; kritisch hingegen ZIMMER (1993), S. 168, der den Einlagenvertrag als möglicherweise nicht mehr zeitgemäße Vertragsform bezeichnet und Kreditinstitute als nicht mehr effiziente Institutionen abwertet.

19 Vgl. GEUE (1999), S. 352 anlässlich der Diskussion eines Free-Banking-Systems.

20 ARNOLD (1964), S. 97–103 bezeichnet in diesem Zusammenhang Banken als Transformationsveranstaltungen, die weniger sichere Anlagen in sichere umwandeln.

Unterscheidungsmerkmal	Eigenfinanzierungs-kontrakt	Fremdfinanzierungs-kontrakt
Laufende Zahlungen	Erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung	Fester Zins
Rückzahlungsbetrag	Erfolgsabhängiger Liquidationserlös	Fester Betrag
Mitwirkungs-/Kontrollrechte	Volle Geschäftsführungskompetenz	Keine
Rechtsstellung im Insolvenzverfahren	Keine Ansprüche	Insolvenzgläubiger

Abbildung 2: Idealtypische Charakterisierung von Eigen- und Fremdfinanzierungskontrakten²¹

In der Literatur werden zwei weitere grundsätzliche Kennzeichen von Einlagen genannt, die hier aus folgenden Gründen nicht übernommen werden sollen:

- Bei Einlagen handele es sich (zwingend) um unverbriefte Finanzkontrakte, deren Handel an Wertpapierbörsen nicht vorgesehen ist²². Dieses Kennzeichen ist überwiegend Ergebnis einer Beobachtung realer Einlagenkontrakte. Aus einzelwirtschaftlicher Sicht stellt sich die Frage, weshalb Einleger bei Abschluß des Vertrages auf eine Verbriefung verzichten.
- Bei Einlagen handele es sich (zwingend) um Vertragsgestaltungen zwischen Kreditinstituten und Nicht-Banken²³. Diese Beschränkung der Einlagen-Gläubiger auf eine bestimmte Teilgruppe kann, wie später dargestellt, aufgrund bestimmter Überlegungen sinnvoll sein, ist allerdings kein grundsätzliches ökonomisches Merkmal von Einlagen.

²¹ Vgl. ausführlicher BITZ (2000a), S. 10–13.

²² Vgl. HARTMANN-WENDELS/PFINGSTEN/WEBER (1998), S. 250, S. 251–256.

²³ Diesem Merkmal wird überwiegend in der juristischen Literatur und damit in Gesetzestexten eine besondere Bedeutung zugemessen, vgl. bspw. SCHÖNER (1997), S. 26.

2. Einlagensicherung und Einlagensicherungssystem

Analog zum Begriff der Einlage handelt es sich bei der Einlagensicherung um einen vielschichtigen Ausdruck, der in der Literatur unterschiedlich verwendet wird²⁴. Allgemein ausgedrückt könnte man unter Einlagensicherung alle Maßnahmen verstehen, welche der Sicherheit von Einlagen bei Kreditinstituten dienen. Um zu einer präziseren Definition zu gelangen, erscheint es zweckmäßig, zunächst die in der Literatur häufig verwendeten Systematisierungsansätze der verschiedenen Erscheinungsformen der Einlagensicherung zu erläutern. Dabei handelt es sich um die Einteilung in

- Einlagensicherung im weiteren und engeren Sinne²⁵ sowie die
- direkte und indirekte Einlagensicherung²⁶.

Unter Einlagensicherung im weiteren Sinne wird „... die Gesamtheit der rechtlich und faktisch bestehenden Einrichtungen zur Sicherung desjenigen, der eine Bankeinlage hält, vor Totalverlust oder Teilverlust der dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Mittel“²⁷ verstanden. Einer Einlagensicherung in diesem Sinne kann sowohl eine präventive als auch eine protektive Sicherungsfunktion zukommen²⁸.

Aufgabe der präventiven Einlagensicherung ist es, bei Kreditinstituten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit zu vermindern. Dadurch soll die Gefahr, daß Einleger einen partiellen oder vollständigen Verlust des überlassenen Bargeldes hinnehmen müssen, durch Einschränkungen der geschäftspolitischen Handlungsfreiheit von vornherein reduziert werden. Dies geschieht überwiegend durch geeignete Regelungen der Bankenaufsicht²⁹.

Aufgabe der protektiven Einlagensicherung ist es demgegenüber, den betroffenen Kreditinstituten im Anschluß an eine tatsächlich eingetretene Zahlungsunfähigkeit liquide Mittel zur Verfügung zu stellen³⁰. Instrumente der protektiven Einlagensicherung wer-

24 Vgl. bspw. SCHWARK (1974), S. 1849–1850; SCHMIDT (1976), S. 47; SCHÖNER (1997), S. 26; darüber hinaus existiert keine gesetzliche Definition des Begriffs. Der Gesetzgeber nimmt zwar in § 26 Abs. 2 KWG, § 32 Abs. 3 KWG und § 46a Abs. 1 KWG auf eine Einlagensicherungseinrichtung Bezug und umschreibt diese in § 23a Abs. 1 KWG als Einrichtung zur Sicherung der Einlagen und anderer rückzahlbarer Gelder. Der Begriff der Einlagensicherung selbst ist im Gesetz jedoch nicht definiert.

25 Vgl. SCHWARK (1974), S. 1849; SCHOLL (1980), S. 137–138; KRONESTER (1983), S. 10; SCHNETZER (1984b), S. 1095; VOGELSANG (1990), S. 7; SCHÖNER (1997), S. 26–27. Dabei herrscht Unstimmigkeit darüber, welche Maßnahmen welcher Kategorie angehören sollen.

26 Vgl. SEIFERT (1984), S. 224–261; ZIMMER (1993), S. 222–253.

27 SCHWARK (1974), S. 1849. So definiert, umfaßt die Einlagensicherung im weiteren Sinne die Einlagensicherung im engeren Sinne.

28 Vgl. auch KRONESTER (1983), S. 10; ähnlich SCHÖNER (1997), S. 26, der von Maßnahmen der Krisenvermeidung und Krisenbewältigung spricht.

29 Vgl. SCHOLL (1980); S. 137, KRONESTER (1983); S. 11; SEIFERT (1984), S. 227.

30 Vgl. SEIFERT (1984), S. 227; SCHÖNER (1997), S. 27.

den auch als Einlagensicherung im engeren Sinne bezeichnet³¹. Eine Unterscheidung von Erscheinungsformen der protektiven Einlagensicherung ist erstens nach den Liquiditätszuführenden Rechtspersonen möglich: Denkbar sind dem Kreditinstitut nahestehende Personen (z.B. Eigentümer), Solidareinrichtungen der Kreditinstitute, eine Einlagenversicherung³² oder schließlich der Staat, sei es in allgemeiner Form oder in Form einer speziellen Institution (Lender of Last Resort³³).

Eine zweite – sich mit der vorstehenden Systematisierung überlagernde – Differenzierung der Instrumente der protektiven Einlagensicherung kann nach dem Ansatzpunkt zur Verhinderung des Bargeldverlustes beim Einleger vorgenommen werden. Von direkter Einlagensicherung spricht man aufgrund dieses Unterscheidungsmerkmals, wenn im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Kreditinstitutes der Einleger durch das Sicherungsinstrument direkt entschädigt wird³⁴. Kommt es hingegen zur Leistung von Mitteln an das Kreditinstitut, wird also durch die Liquiditätszufuhr primär der Bestand des Kreditinstitutes gesichert, dann spricht man von indirekter Einlagensicherung oder Institutssicherung³⁵. Der Einleger wird mittelbar geschützt.

In der nachfolgenden Abbildung sind verschiedene Systematisierungsansätze zusammenfassend schematisch dargestellt (vgl. Abbildung 3):

Einlagensicherung im weiteren Sinne	
Präventive Sicherungsfunktion	Protektive Sicherungsfunktion (= Einlagensicherung im engeren Sinne)
	Direkte Einlagensicherung
	Indirekte Einlagensicherung (Institutssicherung)

Abbildung 3: Ansätze zur Systematisierung von Instrumenten der Einlagensicherung

31 Vgl. SZAGUNN/VOIGT (1966), S. 29; SCHOLL (1981), S. 90; SCHÖNER (1997), S. 27; anders KRONESTER (1983), S. 12.

32 Vgl. hierzu einführend HANEKOPF (1998), S. 58–69; grundsätzlich zum Versicherungsschutz BITZ (2000a), S. 327–338.

33 Zur Diskussion verschiedener Möglichkeiten der Ausgestaltung eines solchen Lender of Last Resort vgl. z.B. VOGEL (1990), S. 209–227; ZIMMER (1993), S. 212–221; BONN (1998), S. 55–56.

34 Vgl. VOGELSANG (1990), S. 9; SCHÖNER (1997), S. 27; anders MÜLLER (1981), S. 35, der direkte Einlagensicherung mit Einlagensicherung im engeren Sinne gleichsetzt.

35 Vgl. FISCHER (1982), S. 21; VOGELSANG (1990), S. 9; SCHÖNER (1997), S. 27.

Im Mittelpunkt des folgenden Beitrages stehen lediglich die Einrichtungen der Kreditwirtschaft zur Abwendung von Bargeldverlusten auf Seiten der Einleger. Nur diese werden im folgenden – unabhängig von ihrer privaten oder staatlichen Initiierung – als Einlagensicherungssysteme bezeichnet, dargestellt und analysiert. Es zeigt sich im Rahmen der folgenden Ausführungen, daß eine Beschränkung auf dieses Instrument der protektiven Einlagensicherung aufgrund zahlreicher Ausgestaltungsmöglichkeiten sachgerecht ist. Unabhängig von einer komplexen Ausgestaltung im Detail kennzeichnen folgende ökonomische Merkmale ein Einlagensicherungssystem grundlegend:

- Schutz der Einleger vor Bargeldverlusten bei eingetretenen Zahlungsschwierigkeiten eines Kreditinstitutes.
- Gewährleistung dieses Schutzes durch vorzeitige Aufbringung und Ansammlung von Liquiditätsreserven seitens der Kreditinstitute.

Reale Erscheinungsformen von Einlagensicherungssystemen in Deutschland sind zum einen die Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, zum anderen die freiwilligen Sicherungseinrichtungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen der Verbände der deutschen Kreditwirtschaft³⁶. Da die Aufgaben der Liquiditäts-Konsortialbank auf Spezialfälle beschränkt sind³⁷, wird auf eine weitergehende Analyse im folgenden verzichtet.

³⁶ Vgl. KAISER (1996), S. 643–645.

³⁷ Vgl. SEIFERT (1984), S. 240f.

C. Ökonomische Theorie der Einlagensicherungssysteme

1. Vorbemerkungen

Da reale Einlagensicherungssysteme als rechtliche Regelungen in Erscheinung treten, existieren grundsätzlich zwei Möglichkeiten einer theoretischen Betrachtung: die rechtswissenschaftliche³⁸ und die wirtschaftswissenschaftliche. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, eine Möglichkeit zur Überwindung dieser klassischen Dichotomie von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften³⁹ aufzuzeigen und somit künftig eine verstärkte interdisziplinäre Forschungsarbeit zu ermöglichen. Nur dann, wenn aus rechtswissenschaftlicher Perspektive eine ökonomische Fundierung zu regelnder wirtschaftlicher Sachverhalte erfolgt, gelingt die sachgerechte Gestaltung rechtlicher Regelungen. Umgekehrt kann die Wirtschaftswissenschaft als empirische Wissenschaft reale rechtliche Regelungen nicht ignorieren, da sie hierdurch auf ein wesentliches Erklärungsziel verzichten würde.

Vor diesem Hintergrund zielen die folgenden Ausführungen auf eine ökonomische Analyse von Einlagensicherungssystemen, die der aufgezeigten Problematik der Interdisziplinarität Rechnung trägt. Unter dem Oberbegriff „Ökonomische Analyse des Rechts“⁴⁰ existieren hierzu seit geraumer Zeit verschiedene grundsätzlich geeignete Methoden, die sich im wesentlichen hinsichtlich des verwendeten Maßstabes zur Legitimation und Beurteilung der zur Disposition stehenden rechtlichen Regelungen unterscheiden (vgl. Abbildung 4).

Methode	Erscheinungsform	Beurteilungsmaßstab
Ökonomische Analyse des Rechts	Volkswirtschaftliche Perspektive	<ul style="list-style-type: none">• Marktgleichgewicht• Marktprozeß
	Betriebswirtschaftliche Perspektive	<ul style="list-style-type: none">• Marktgleichgewicht• Entscheidungssituation/ Verhalten

Abbildung 4: Grundsätzliche Systematisierung von Methoden zur ökonomischen Analyse des Rechts

38 Als Beispiele für aktuelle juristische Forschungsarbeiten zum Thema Einlagensicherungssystem können herangezogen werden HOEREN (1995), insbes. S. 53–70, S. 86–194 [Schwerpunkt: EG-Richtlinie]; sowie SCHÖNER (1997), insbes. S. 38–225 [Schwerpunkt: Rechtsvergleichung].

39 Näher zu unterschiedlichen Beziehungen zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften MERBECKS (1995) (veröffentlicht unter RICHTER), S. 5–7 [m.w.Nw.]; zur Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der bankbetrieblichen Rahmenbedingungen BITZ (1988), S. 13.

40 Grundlegend hierzu das Werk von POSNER (1992), passim [m.z.w.Nw.]; ferner aus der deutschsprachigen Literatur SCHÄFER/OTT (1995), passim [m.z.w.Nw.]; zu speziellen Fragestellungen der Ad-hoc-Publizität FÜLBIER (1998), insbes. S. 107–235.

In der Literatur zur Legitimation und Ausgestaltung von Einlagensicherungssystemen finden sich mehrere Arbeiten, die eine volkswirtschaftliche Perspektive zur Untersuchung von Einlagensicherungssystemen wählen⁴¹. Da es sich hierbei überwiegend um Arbeiten aus dem Bereich der Mikroökonomie handelt, stehen die Gegebenheiten auf den Finanzmärkten im Mittelpunkt der Betrachtung; das Verhalten der Teilnehmer auf diesen Märkten bleibt demgegenüber weitestgehend unberücksichtigt. Beurteilungsmaßstäbe für die Notwendigkeit von Einlagensicherungssystemen bilden Störungen auf den Finanzmärkten, die entweder aufgrund gleichgewichtsorientierter⁴² oder prozeßorientierter⁴³ Marktmodelle diagnostiziert werden.

Im Gegensatz dazu bildet aus betriebswirtschaftlicher Perspektive überwiegend das einzelwirtschaftliche Verhalten der Marktteilnehmer den Beurteilungsmaßstab zur Legitimation und Ausgestaltung von Einlagensicherungssystemen⁴⁴. Allerdings finden sich auch betriebswirtschaftliche Arbeiten, die auf den Referenzmaßstab „Marktgleichgewicht“ zurückgreifen, so daß eine eindeutige Zuordnung zu einem Wissenschaftsbereich nur schwer möglich ist⁴⁵. Dieser Richtung wird im Rahmen dieses Beitrages nicht gefolgt. Die weitere ökonomische Analyse von Einlagensicherungssystemen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zielt vielmehr darauf, durch idealtypische Abbildung von Entscheidungssituationen einen Beurteilungsmaßstab zur Legitimation und Klassifikation rechtlicher Regelungen zu gewinnen⁴⁶.

Die einzelwirtschaftliche Analyse von Einlagensicherungssystemen aus betriebswirtschaftlicher Perspektive umfaßt, hierauf aufbauend, drei Analyseschritte, die im folgenden näher zu präzisieren sind:

- Charakterisierung der idealtypischen Entscheidungssituation eines Einlegers anhand der Handlungsalternativen und des Zielsystems.

41 Vgl. LIEPMANN (1982), insbes. S. 79–131 [Schwerpunkt: Neue politische Ökonomie]; SEIFERT (1984), insbes. S. 99–183 [Schwerpunkt: Kritik an Branchenbesonderheiten]; MÜNZER (1992), insbes. S. 23–54, S. 103–114 [Schwerpunkt: Regulatorische Dialektik]; ZIMMER (1993), insbes. S. 34–139 [Schwerpunkt: Moderne Institutionenökonomie]; KLISCHE (1995), insbes. S. 28–78 [Schwerpunkt: Informations- und Wissensnutzung auf Finanzmärkten].

42 Hierzu etwa KUPITZ (1983), S. 59–154; ROMBACH (1993), S. 22–30.

43 Vgl. MÜNZER (1992), S. 103–114; weiterführend SCHMIDT (1998), S. 197–324 [Schwerpunkt: Entwicklung einer Systemtheorie des finanziellen Sektors]

44 Erste Überlegungen hierzu finden sich bei MÜLLER (1981), insbes. S. 53–60; sowie HAUSMANN (1982), insbes. S. 53–56.

45 Vgl. bspw. HANEKOPF (1998), insbes. S. 19–69 [im Ergebnis unklarer Ansatz]; ferner GRICHNIK (1999), insbes. S. 59–78.

46 Vgl. grundlegend BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), S. 48f; hierauf mit der Entwicklung eines einfachen entscheidungstheoretisch fundierten Bankmodells aufbauend BITZ (1988), S. 14–32; für eine Konzeption der einzelwirtschaftlichen Analyse des Bankunternehmens ferner KÖRNERT (1998), S. 33–39.

- Ermittlung der für Einleger bestehenden Gefährdungspotentiale bei Auswahl einer Handlungsalternative.
- Vergleich unterschiedlicher rechtlicher Regelungen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beseitigung oder Minderung der Gefährdungspotentiale.

2. Einzelwirtschaftliche Argumentation aus betriebswirtschaftlicher Perspektive

Die betriebswirtschaftliche Analyse von Einlagensicherungssystemen geht davon aus, daß die relevanten Akteure, Kreditinstitute und Einleger, in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftsordnung mit funktionierender Geldwirtschaft agieren. Diese ist neben wettbewerblicher Organisation der Märkte im wesentlichen durch das Autonomieprinzip sowie Privateigentum gekennzeichnet⁴⁷. Hieraus folgt, daß Austauschbeziehungen zwischen Wirtschaftssubjekten aufgrund freier Vereinbarungen zustande kommen und die Steigerung des privaten Vermögens Motivation für wirtschaftliches Handeln bildet. Umgekehrt sanktioniert Privateigentum wirtschaftliches Handeln, da der Eigentümer die negativen Konsequenzen ökonomischer Aktivitäten zu tragen hat (Haftung des Eigentümers⁴⁸). Für den Fall dauerhaft wirtschaftlich ineffizienten Handelns schließlich sorgt der Wettbewerbsmechanismus für den Marktaustritt (Selektionsprinzip).

In einem derartig konkretisierten Umfeld läßt sich die *Entscheidungssituation* eines Einlegers nunmehr wie folgt charakterisieren:

- Hinsichtlich der Handlungsalternativen besteht für den Einleger grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen eigener Bargeldhaltung, dem Abschluß von Finanzkontrakten oder der Vereinbarung von Realkontrakten (vgl. Abbildung 1). Zudem ist es ihm nach der Entscheidung für den Abschluß eines Finanzkontraktes mit Kreditinstituten in einer wettbewerblich organisierten Geldwirtschaft möglich, zwischen unterschiedlichen Anbietern dieser Leistung zu wählen. Um zu einer sachgerechten Entscheidung zwischen den zur Disposition stehenden Anlagemöglichkeiten zu gelangen, ist es notwendig, eine Bewertung der verschiedenen Alternativen vorzunehmen. Aufgrund der vorstehend beschriebenen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, hier insbesondere dem Autonomieprinzip, besteht für den Einleger grundsätzlich eine Verpflichtung zur Selbstinformation über

47 Grundlegend TUCHTFELDT (1982), S. 327–353; ferner EUCKEN (1990), S. 254–291 [Konstituierende Prinzipien der Wettbewerbsordnung].

48 Dies gilt uneingeschränkt nur für den Fall des Einzelunternehmers. Die Wahl anderer Rechtsformen für unternehmerische Tätigkeiten gehen mit Haftungseinschränkungen unterschiedlichen Umfangs einher.

die mit den einzelnen Handlungsalternativen verbundenen Konsequenzen⁴⁹. Es steht dem Einleger frei, Bargeld nur unter vertraglichen Bedingungen zu überlassen, die eine hinreichende Bereitstellung von Informationen gewährleisten und zugleich die Vereinbarung angemessener Sicherheitsvorkehrungen ermöglichen⁵⁰.

- Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive bilden vermögens- und einkommensmäßige Betroffenheiten von Wirtschaftssubjekten den relevanten Maßstab zur Beurteilung von Handlungsalternativen⁵¹. Diese „Betroffenheiten“ können präziser als die aus bestimmten Vertragsgestaltungen resultierenden Gewinnchancen und Verlustrisiken bezeichnet werden. Im Anschluß an die einleitende Charakterisierung von Einlagenverträgen als spezielle Finanzkontrakte sehen sich Einleger speziellen Finanzierungsrisiken ausgesetzt⁵². Diese sollen ganz allgemein als vom Einleger als negativ empfundene Entwicklungen während der Kontraktlaufzeit bezeichnet werden⁵³. Ziel der folgenden Analyse ist es, Finanzierungsrisiken von Einlegern zu systematisieren und zu konkretisieren. Da es sich bei Einlagenverträgen um Fremdfinanzierungskontrakte handelt, bietet sich hierzu eine an der phasenbezogenen Strukturierung von allgemeinen Gläubigerrisiken angelehnte Vorgehensweise an⁵⁴ (vgl. Abbildung 5).

Phase der Gläubigerbeziehung	Überwiegend relevantes Risiko
Entscheidungsphase	Informationsrisiko
Vertragsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzeintrittsrisiko • Delegationsrisiko
Abwicklungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzverlustrisiko • Delegationsrisiko

Abbildung 5: Zuordnung grundlegender Finanzierungsrisiken zu einzelnen Phasen der Gläubigerbeziehung

49 In Anlehnung an die Überlegungen bei KRÜMMEL (1984), hier S. 476f.

50 Hierzu bereits grundlegend STÜTZEL (1964), Tz. 52.

51 Zur allgemeinen Bedeutung der einkommens- und vermögensmäßigen Betroffenheit für betriebswirtschaftliche Untersuchungen BITZ/NIEHOFF/TERSTEGE (2000), S. 2–4.

52 Allgemein hierzu BITZ (2000b), hier S. 17–48; sowie vertiefend BITZ (2000c), S. 24–45; zur asymmetrischen Verteilung von Chancen und Risiken zwischen Bankeigentümern und Einlegern als Rechtfertigungsgrund für speziellen Einlegerschutz vgl. Bitz (1988), S. 36–38.

53 In Anlehnung an BITZ (2000b), S. 17.

54 Vgl. grundlegend BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), hier S. 7–12; für die Kreditwirtschaft in Ansätzen bereits ERDLAND (1981), hier S. 9–15.

Für die einzelwirtschaftliche Analyse von Einlagensicherungssystemen sind derartig strukturierte Finanzierungsrisiken identisch mit für den Einleger bestehenden Gefährdungspotentialen, auf deren Basis in einem zweiten Schritt die *Notwendigkeit rechtlicher Regelungen* – sei es in Form privat initiiertes vertraglicher Bestimmungen oder in Form hoheitlicher Vorgaben des Staates – zu beurteilen ist. Zugleich bilden die Finanzierungsrisiken von Einlegern den relevanten Beurteilungsmaßstab für eine in einem dritten Schritt mögliche *Klassifikation unterschiedlicher rechtlicher Regelungen*⁵⁵. Eine phasenorientierte Präzisierung der Finanzierungsrisiken von Einlegern, im weiteren auch als Gläubigerisiken bezeichnet, schließt sich in den folgenden Kapiteln an.

2.1 Entscheidungsphase

In der Entscheidungsphase sieht sich der Einleger als potentieller Gläubiger des Kreditinstituts vor die Schwierigkeit gestellt, alle aus der Vertragsbeziehung resultierenden Chancen und Risiken zu prognostizieren. Hierbei hat er mehrere Teilprobleme zugleich zu lösen: Zunächst ist ein ökonomisches Modell zur Beurteilung von Kreditinstituten zu ermitteln, dann sind alle hierzu notwendigen Informationen zu beschaffen und schließlich bedarf es einer möglichst vollständigen Verarbeitung dieser Informationen⁵⁶.

Auch wenn dies gelingen sollte, besteht infolge der Vergangenheitsbezogenheit der verwendeten Informationen lediglich die Möglichkeit zur Ableitung vager Vorstellungen über zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des zu beurteilenden Kreditinstituts. Zugleich bestehen qualitative Unterschiede hinsichtlich der zu prognostizierenden Sachverhalte: Entweder handelt es sich um exogene Größen (z.B. die Entwicklung neuer Technologien), deren Vorhersage weder durch den Gläubiger noch durch das Kreditinstitut deutlich besser möglich ist. Oder es handelt sich um unternehmensbezogene Sachverhalte, bezüglich derer eine Prognoseüberlegenheit, also eine Informationsasymmetrie zugunsten des Kreditinstituts besteht⁵⁷. Als Informationsrisiko soll im folgenden nur die Gefahr verstanden werden, sich für einen Einlagenkontrakt zu entscheiden, zu dem der Einleger nicht bereit gewesen wäre, wenn er *vor Vertragsabschluss* über Informationen der Institutsinsider verfügt hätte⁵⁸. Fraglich ist, ob hinsichtlich des Informationsrisikos von Einlegern Besonderheiten im Vergleich zur allgemeinen Gläubiger-Schuldner-Beziehung bestehen. Nur unter dieser Voraussetzung wäre es notwendig, bestimmte vertragliche oder gesetzliche Regelungen zu initiieren, die einen Schutz

55 Allgemeiner zur Klassifikation und Untersuchung von Regelungen unter dem Aspekt einkommens- oder vermögensmäßiger Betroffenheit BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), S. 6.

56 Zu diesen Schwierigkeiten bei der Bewertung von Finanzaktiva allgemein MICHLER (1999), S. 110–114.

57 Vgl. BITZ (2000b), S. 44f.

58 Zu einer ähnlichen Definition HAUSMANN (1982), S. 9, ferner S. 54.

vor vermögensmäßigen Beeinträchtigungen infolge unzureichender Information über kreditinstitutsbezogene Sachverhalte gewährleisten.

In der Literatur wird hierzu auf die heterogene Struktur der Gläubiger von Banken hingewiesen: Entgegen der bisherigen stillschweigenden Annahme einer homogenen Gläubigergruppe sei zwischen „Großeinlegern“ und „Kleineinlegern“ zu differenzieren⁵⁹. Letztere verfügten nicht über hinreichend Erfahrung, Zeit und Verhandlungsmacht, um die notwendigen Informationen einzufordern und Sicherungsmaßnahmen zum Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen zu machen⁶⁰. Sie verfügten zudem über nur geringe Vermögen, deren maßgeblicher Anteil in Form von Bankeinlagen gehalten würde und sie seien schließlich extrem risikoavers⁶¹.

Da gestiegener ökonomischer Sachverstand sowie die Verbreitung neuer Informationstechnologien eine Vielzahl dieser Argumente außer Kraft setzen, könnte allenfalls die geringe Verhandlungsmacht von „Kleineinlegern“ zur Erlangung von Markttransparenz – wie in anderen Branchen⁶² auch – als nicht akzeptabler Umstand verstanden werden. Geeignete Instrumente zur Beseitigung hieraus resultierender Informationsnachteile wären die erzwungene Offenlegung bestimmter festzulegender Basisinformationen an alle Einleger⁶³, die Förderung bzw. Stärkung von Kleineinlegerinteressenvertretungen⁶⁴ oder die Einschaltung professioneller Informationsvermittler⁶⁵. Möglicherweise kann auch ein Einlagensicherungssystem subsidiär⁶⁶ dazu beitragen, das vor Vertragsabschluß bestehende Informationsrisiko bestimmter Einlegergruppen zu reduzieren. Inwieweit dies gelingt, ist allerdings abhängig von der Ausgestaltung im Detail: Zur Reduktion der diagnostizierten Informationsasymmetrie muß das Einlagensicherungssystem die angeschlossenen Kreditinstitute zu einer forcierten Abgabe der nur unternehmensintern verfügbaren Informationen veranlassen, um den Einlegern die Abschätzung der Gefahr von Störungen während der Vertragslaufzeit zu ermöglichen. Die Einlagensicherung darf folglich nicht darin bestehen, den Anlegern eine bestimmte Durchschnittsbonität aller Kreditinstitute zu signalisieren, sondern sollte explizit auf bestehende Risikounterschiede zwischen den Instituten hinweisen. In Abhängigkeit von

59 Ein Überblick inklusive kritischer Analyse dieser Literatur findet sich bei SEIFERT (1984), S. 123–135.

60 Vgl. zu dieser Legitimation bereits STÜTZEL (1964), Tz. 53; ferner HAUSMANN (1982), S. 37f.

61 Vgl. KRÜMMEL (1975), S. 528.

62 Vgl. bspw. für den Bereich der Versicherungswirtschaft FINSINGER (1988), S. 1–56; für die Telekommunikationsbranche BAUER (1996), S. 86–103.

63 Vgl. zum Überblick über grundsätzliche Anhaltspunkte HAUSMANN (1982), S. 59–66; kritisch KNORR (1999), S. 362.

64 Vgl. für den Bereich der Telekommunikation BAUER (1996), S. 154–179.

65 Mit dem Aufbau einer Rating-Agentur als Element eines 3-Stufen-Konzeptes zur Überwindung von Informationsasymmetrien beschäftigt sich ausführlich KLISCHE (1995), S. 107–142.

66 Es bestünde ansonsten die Gefahr der Enthebung der Einleger von jeglicher eigeninitiiertes Informationsbeschaffung.

diesen Differenzierungen würden vom Sicherungssystem im Insolvenzfall Bargeldverluste in unterschiedlichem Ausmaß abgewendet. Die Erreichung einer differenzierten Risikoeinschätzung wird möglicherweise durch ein System konkurrierender, unabhängiger Einlagensicherungssysteme gefördert⁶⁷.

2.2 Vertragsphase

Hat sich der Einleger nach Beschaffung der relevanten Informationen für ein bestimmtes Kreditinstitut entschieden, sieht er sich für die Vertragslaufzeit dem Insolvenzeintrittsrisiko ausgesetzt⁶⁸. Dieses Risiko beinhaltet die Gefahr von Vermögensbeeinträchtigungen infolge nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch das Schuldnerinstitut, sei es durch Verzögerung oder sei es infolge vollständiger Einstellung der vereinbarten Zahlungen. Hierbei kann es sich um Störungen bei Zahlung der (weniger bedeutsamen) vereinbarten laufenden Zinsen oder um Einschränkungen bei der Rückführung der Einlage in Bargeld handeln.

Um die Notwendigkeit des besonderen Schutzes von Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem abzuleiten, sind kreditwirtschaftsbezogene Besonderheiten der auf das Insolvenzeintrittsrisiko einwirkenden Faktoren zu bestimmen⁶⁹. Allgemeine Bestimmungsfaktoren des Insolvenzeintrittsrisikos bilden neben der individuellen Ausgangssituation eines Unternehmens Entwicklungen der Umweltbedingungen sowie die unternehmensindividuell gestaltete Geschäftspolitik⁷⁰. Mögliche Besonderheiten könnten in den Umweltbedingungen von Kreditinstituten oder in der Struktur des bankbetrieblichen Leistungserstellungsprozesses⁷¹ mit entsprechenden Einflüssen auf die Leistungs politik bestehen. Da eine Beschränkung der Geschäftspolitik gemäß der einleitenden Definition dem Bereich der präventiven Einlagensicherung zuzuordnen ist, werden die zu ihrer Legitimation herangezogenen Besonderheiten der bankbetrieblichen Geschäftspolitik im folgenden nicht näher erläutert⁷².

67 Vgl. KNORR (1999), S. 354f.

68 Für alle Gläubiger-Schuldner-Beziehungen BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), hier S. 11; speziell für die Einleger-Kreditinstitut-Beziehung HAUSMANN (1982), hier S. 66–82.

69 STÜTZEL (1964), Tz. 42 weist bereits ausdrücklich darauf hin, daß die in der politischen Diskussion gemeinhin genannten Argumente nicht ausreichen. Es gehe vielmehr darum, Kriterien zu entwickeln, „welche Unternehmen als ‚Banken‘ angesehen werden sollen, also als die Rechtsträger, vor deren Insolvenz die Gemeinschaft besonders geschützt werden muß“.

70 Vgl. BITZ (2000b), S. 31.

71 Vgl. BITZ (1999), S. 18.

72 Vgl. oben Kapitel B 2.

Zu den in der Literatur genannten Besonderheiten des Bankenumfelds gehören neben der Bedeutung von – im folgenden vernachlässigten – exogenen Faktoren⁷³ spezifische Eigenschaften der Bankeinleger und der Beziehungen der Banken untereinander, die dazu führen können, daß ein oder mehrere Kreditinstitute ohne eigenes Verschulden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können⁷⁴. Nicht die Zahlungsunfähigkeit eines einzelnen Instituts infolge Unwirtschaftlichkeit könnte besondere vertragliche oder gesetzliche Regelungen notwendig machen⁷⁵, sondern die durch Besonderheiten des Bankenmarktes induzierte und somit sachlich nicht fundierte Folgeinsolvenz anderer Institute. Hierzu kann es kommen, wenn Informationen über die mangelnde Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts dazu führen, daß Einleger anderer Institute die Wahrscheinlichkeit für die Insolvenz ihres Kreditinstituts für höher und zugleich nicht mehr tolerierbar erachten⁷⁶. Es kommt infolge dieser Informationen zu einem Abzug von Einlagen⁷⁷, die das betroffene Kreditinstitut dann in Zahlungsschwierigkeiten bringen kann, wenn es nicht über hinreichende Liquiditätsreserven verfügt.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen die aus unwirtschaftlichem Verhalten resultierende Insolvenz eines einzelnen Instituts zu sachlich nicht zu begründenden Insolvenzen bei ursprünglich soliden Instituten führt (sog. Ansteckungseffekt oder contagion effect⁷⁸). Als Übertragungswege kommen grundsätzlich Verflechtungen der Banken untereinander (direkter Ansteckungseffekt) oder Einschätzungen der Einleger (indirekter Ansteckungseffekt) in Betracht⁷⁹.

Interdependenzen zwischen den Kreditinstituten bestehen infolge von Zahlungsverkehrssystemen, von Verflechtungen auf dem Interbankenmarkt, von gleichartigen Risiken bei bestimmten Geschäften oder von direkten Beteiligungen untereinander. Unabhängig von der unzureichenden wissenschaftlichen Fundierung der Funktionsweise dieser denkbaren Übertragungswege⁸⁰ sowie der Unsicherheit darüber, ob im Vergleich zu anderen Branchen tatsächlich Besonderheiten bestehen, bildet die Einrichtung eines Einlagensicherungssystems nur dann einen Ansatzpunkt zur Begrenzung der Risiken aus Verflechtungen über den Interbankenmarkt, wenn zu den Einlagen nicht nur Einla-

73 Hierzu gehören beispielsweise internationale Finanzkrisen, vgl. ZIMMER (1993), S. 161–163.

74 Vgl. statt aller zusammenfassend BONN (1998), S. 15–36 [m.w.Nw.], zur Übersicht eignen sich Abb. 3 und Abb. 4.

75 Dies widerspricht dem marktwirtschaftlichen Prinzip des Eigentums, das eine Haftung des Eigentümers für negative Konsequenzen ökonomischer Aktivitäten beinhaltet.

76 Zur formalen Analyse dieser veränderten Risikoeinschätzung für allgemeine Gläubiger-Schuldner-Beziehungen BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), S. 71–92.

77 Ausführlich KRÜMMEL (1984), S. 478–481, der in diesem Zusammenhang von einer Finanzierungsverweigerung der Einlagengläubiger spricht.

78 Vgl. DOCKING/HIRSCHEY (1997), pp. 219–239.

79 Statt aller zusammenfassend BONN (1998), S. 28–34 [m.w.Nw.].

80 In diesem Punkt wird der Auffassung von ZIMMER (1993), S. 94 gefolgt.

gen von Nichtbanken, sondern auch von Kreditinstituten gerechnet werden⁸¹. Für ein solch weites Verständnis des Begriffs der Einlage spricht die empirische Beobachtung, daß nicht Kleineinleger die primäre Initiative für einen Einlagenabzug ergreifen, sondern gut informierte und urteilsfähige Großgläubiger⁸², also nicht zuletzt Kreditinstitute.

Kennzeichen des indirekten Ansteckungseffektes ist, daß infolge der Insolvenz eines einzelnen Instituts die Einleger anderer Institute zu der unbegründeten Einschätzung gelangen, auch ihr Kreditinstitut sei dem gleichen Risiko der Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt⁸³. Dies führt zu einer Homogenisierung der Erwartungen der Einleger über die Solvenz von Kreditinstituten⁸⁴, infolge derer Einleger auch bei nicht insolvenzgefährdeten Kreditinstituten die vertraglich zugesicherte sofortige Rückführung von Einlagen in Bargeld fordern. Solange es im Rahmen eines solchen Prozesses nur zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Banken kommt, bleiben die Einlagen dem Bankensystem insgesamt erhalten. Erst dann, wenn eine Einlagenüberlassung grundsätzlich nicht mehr erfolgt, kommt es zu einer systemweiten Bankenkrise⁸⁵, da die Beschaffung von Bargeld den Kreditinstituten für den Fall monopolistischer Zentralnotenbanken nicht unbegrenzt möglich ist.

Um das Risiko des Eintritts derartiger Insolvenzen zu verringern, sind primär Aktivitäten notwendig, die den Einlegern verdeutlichen, daß das Insolvenzeintrittsrisiko für jedes einzelne Kreditinstitut unterschiedlich dimensioniert ist. Grundsätzlich sind abermals Informationen über die individuelle Risikosituation der Kreditinstitute das hierzu geeignete Instrument. Dem Argument, daß die undifferenzierte Sicherung von Einlagen durch ein Einlagensicherungssystem dazu beiträgt, Ansteckungseffekte der letztgenannten Art zu verhindern⁸⁶, kann deshalb nicht gefolgt werden⁸⁷. Dies gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund, daß die zur Abwendung einer systemweiten Bankenkrise notwendige vollständige Sicherung aller Einlagen des Bankensystems nicht möglich

81 Vgl. hierzu die Anmerkungen oben Kapitel B 1.

82 Sehr deutlich mit Hinweis auf us-amerikanische Verhältnisse bereits KRÜMMEL (1984), S. 480; ferner mit Bezug auf die Bankenkrise in Rußland BUCH/HEINRICH (1999), pp. 2–7; anderer Auffassung BONN (1998), S. 27f, der zwischen Erwartungsirrtum und korrekten Erwartungen über die Bonitätsverschlechterung einer Bank unterscheidet; nur im Fall korrekter Erwartungsbildung käme den Großeinlegern die auslösende Bedeutung zu. Entgegen diesen Beobachtungen schützen reale Einlagensicherungssysteme zumeist keine Einlagen von Kreditinstituten, vgl. unten Kapitel D.

83 Vgl. STÜTZEL (1964), Tz. 51.

84 Vgl. KRÜMMEL (1984), S. 481–484.

85 Zu dieser Unterscheidung BONN (1998), S. 30f.

86 Vgl. etwa KAISER (1996), S. 642: „Einlagensicherung gehört zum ordnungspolitischen Rahmen und stärkt das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Geldversorgung“.

87 Vgl. auch KLISCHE (1995), S. 95–107.

ist⁸⁸. Ziel der Einlagensicherung durch ein Einlagensicherungssystem könnte es demnach allenfalls sein, den Bankgläubigern ein differenziertes Bild hinsichtlich des Risikogehalts ihrer Einlagen zu vermitteln, um auf diese Weise unbegründete Einlagenabzüge zu verhindern.

Unabhängig von dieser präventiven Informationsübermittlung besteht die Funktion eines Einlagensicherungssystem in der Überwindung kurzfristiger Liquiditätsengpässe infolge unbegründeter Einlagenabzüge durch Gewährung kurzfristiger Liquiditätshilfen⁸⁹.

Neben der Gefahr des Insolvenzeintritts besteht für den Einleger während der Vertragslaufzeit die Gefahr, daß sich das Management des Kreditinstituts – also diejenigen, die über die Geschäftspolitik befinden – nicht so verhält, wie es aus Sicht des Vertragspartners erstrebenswert wäre (Delegationsrisiko)⁹⁰: Entweder unterläßt das Management wünschenswerte Maßnahmen oder es entfaltet von den Auftraggebern unerwünschte Aktivitäten. Ursächlich für das Delegationsrisiko ist die Tatsache, daß zwischen Auftragsnehmern und Auftragsgebern Divergenzen hinsichtlich der Ziele, Gestaltungskompetenzen, Betroffenheiten und Kontrollmöglichkeiten existieren. Zur Begrenzung dieses Risikos kommen bei der vertraglichen Gestaltung allgemeiner Gläubiger-Schuldner-Beziehungen Kündigungs- und Wohlverhaltensklauseln zum Einsatz⁹¹. Sie zielen im wesentlichen darauf, Gestaltungskompetenzen des Schuldners zu begrenzen und damit an den Interessen des Gläubigers orientierte Verhaltensweisen zu erreichen.

Fraglich ist auch beim Delegationsrisiko, ob Besonderheiten des kreditwirtschaftlichen Umfelds spezielle Regelungen zum Schutz von Einlegern rechtfertigen. Eine genauere Betrachtung der charakteristischen Elemente des Einlagenvertrages führt genau zu dem entgegengesetzten Ergebnis: Die Verpflichtung des Kreditinstituts, Einlagen jederzeit in Bargeld zurückzahlen zu müssen, ist als ein spezielles – vor dem Hintergrund der begrenzten Beschaffungsmöglichkeiten dieses Zahlungsmittels äußerst wirksames – Kündigungsrecht des Einlegers zu qualifizieren. Eine Homogenisierung der Interessen von Management des Kreditinstituts und Einleger erscheint somit hinreichend gesichert und macht weitere geschäftspolitische Beschränkungen, wie etwa die mit der geringen Verhandlungsmacht⁹² von Einlegern legitimierte gesetzliche Bankenaufsicht, obsolet⁹³.

88 Vgl. KRÜMMEL (1984), S. 486f [im Ergebnis sowohl für private als auch für staatliche Einlagensicherungssysteme].

89 Hier steht das Einlagensicherungssystem in Konkurrenz zu anderen Instrumenten der protektiven Einlagensicherung, vgl. oben Kapitel B 2.

90 Vgl. BITZ (2000b), S. 37–42.

91 Vgl. BITZ (2000b), S. 96f.

92 Vgl. hierzu kritisch bereits oben Kapitel C 2.1.

93 Vgl. BITZ (1988), S. 37f, der allerdings bestimmte Mindestanforderungen an die Personen für notwendig erachtet, die Bankgeschäfte betreiben (fachliche Qualifikation, persönliche Integrität).

Auch die Schaffung eines Einlagensicherungssystems ist vor diesem Hintergrund weder ein notwendiges noch geeignetes Instrument zur Begrenzung des Delegationsrisikos. Von Bedeutung ist vielmehr der Umstand, daß die zur Abwendung anderer Finanzierungsrisiken sinnvolle Existenz eines Einlagensicherungssystems die Neigung des Management zu einer von Seiten der Einleger unerwünschten Geschäftspolitik verstärken kann, da im Insolvenzfall das Einlagensicherungssystem in die Leistungspflicht der Bank eintritt. Zur Verhinderung dieser das Delegationsrisiko verstärkenden Wirkung von Einlagensicherungssystemen könnten entsprechende Verhaltensregeln als Bestandteil der rechtlichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Einlagensicherungssystem das geeignete Instrument darstellen⁹⁴.

2.3 Abwicklungsphase

Wenn die drohende Insolvenz eines Unternehmens nicht abgewendet werden kann, besteht für die Gläubiger die Gefahr, daß sie ihre individuellen Ansprüche nicht vollständig realisieren können⁹⁵. Dabei ist das Ausmaß, in dem *für alle Gläubiger* Verluste aus Finanzkontrakten hingenommen werden müssen, abhängig von der Unsicherheitsstruktur der zur Verfügung stehenden Haftungsmasse⁹⁶. Diese setzt sich primär aus den Vermögensgegenständen des Unternehmens zusammen, kann jedoch durch Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen in Form extern zur Verfügung gestellter Vermögensgegenstände oder durch Rücktritt einzelner Anspruchsberechtigter erhöht werden. Um hingegen in den Auseinandersetzungen der *Gläubiger untereinander* eine möglichst günstige Position zu erhalten, ist bei allgemeinen Gläubiger-Schuldner-Kontrakten die Wahl von Sicherungsinstrumenten üblich, die exklusiven Zugriff auf Elemente der Haftungsmasse ermöglichen⁹⁷.

Zu den Besonderheiten des Einlagenkontraktes gehört der Umstand, daß weder die eine noch die andere Variante individueller Kreditsicherheiten Bedeutung besitzt. Als Ausdruck einer freien Wahlhandlung (marktwirtschaftliches Autonomieprinzip) entscheidet sich der Einleger vielmehr explizit für die unbesicherte Form der Bargeldüberlassung und substituiert auf diese Weise „nur das Risiko, sein Vermögen durch Diebstahl oder ähnliches zu verlieren gegen das Bonitätsrisiko der Bank“⁹⁸. Angesichts der Spezialisierung von Kreditinstituten auf Finanzkontrakte sowie in Anbetracht der vereinbarten Gegenleistung für die Mittelüberlassung – Zinszahlung, Recht auf jederzeitige Rück-

94 Vgl. KRÜMMEL (1984), S. 487; ferner TERBERGER (1995), S. 155.

95 Vgl. BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), S. 12.

96 Vgl. ERDLAND (1981), S. 17–19.

97 Vgl. hierzu grundlegend BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986), S. 93–130.

98 ARNOLD (1964), S. 98, ausführlicher S. 97–103.

zahlung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie Einräumung von Kreditlinien⁹⁹ – erscheint ihm dieses Risiko tragbar. Folglich besteht grundsätzlich kein Bedarf, gesetzliche oder vertragliche Maßnahmen zur Sicherung von Einlagen, insbesondere Einlagensicherungssysteme, zu initiieren.

Allenfalls unter Berücksichtigung der oben verdeutlichten Überlegungen zum Ansteckungseffekt könnte ein Einlagensicherungssystem von Bedeutung sein¹⁰⁰. Denn mit Hilfe eines solchen Sicherungssystems kann die den Einlegern eines unbegründet insolvent gewordenen Kreditinstituts zur Verfügung stehende Haftungsmasse erweitert werden und somit eine vertrauensstabilisierende Wirkung auf die Gläubiger anderer Institute ausgehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß eine solche Erweiterung der Haftungsmasse alternativ durch Einbringung von Vermögensgegenständen anderer Personen denkbar ist. Die aus dem marktwirtschaftlichen Prinzip des Privateigentums resultierende Haftung des Eigentümers für negative Konsequenzen ökonomischer Aktivitäten geböte primär die Heranziehung der Eigenfinanciers eines Kreditinstituts als hierzu Verpflichtete¹⁰¹. Die Einführung eines Einlagensicherungssystems ist, ebenso wie alternativ denkbare direkte Haftungszusagen durch den Staat¹⁰², eine diesbezüglich subsidiäre Maßnahme. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß eine uneingeschränkte Haftung für Eigentümer nur im Fall der Rechtsform des Privatbankiers Relevanz besitzt. Die Wahl einer die Haftung der Eigentümer einschränkenden Rechtsform für Kreditinstitute geht einher mit einer Erhöhung der Risiken für Einleger.

Für die Wirksamkeit eines Einlagensicherungssystems im Insolvenzfall kommt es entscheidend darauf an, daß die Geldgeber ihre Einlagen als sicher einschätzen. Hierzu muß zum einen die Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungssystem gewährleistet sein und dürfen zum anderen keine negativen Erfahrungen der Vergangenheit vorliegen¹⁰³. Vom Einlagensicherungssystem selbst können ansonsten destabilisierende Effekte auf die Kreditwirtschaft ausgehen¹⁰⁴. Da die Leistung des Einlagensicherungssystems darin besteht, anstelle des insolvent gewordenen Instituts die Rückzahlung der Einlagen vorzunehmen, ist den beiden Kriterien der Zahlungsfähigkeit und der Zahlungsbereitschaft

99 Vgl. oben Kapitel B 2.

100 Denkbar wäre alternativ eine Sonderstellung der Einleger im Insolvenzrecht, die allerdings in Deutschland nicht vorgesehen ist, vgl. hierzu HAUSMANN (1982), S. 169–171.

101 Die unbeschränkte Haftungspflicht der Aktionäre wird für die große Stabilität des schottischen Free-Banking-Systems verantwortlich gemacht, hierzu bspw. GEUE (1999), S. 360 [m.w.Nw.]; unter dem Aspekt der Verwendbarkeit als „haftendes Eigenkapital“ ERDLAND (1981), S. 435–445 [öffentlich-rechtliche Eigentümer], S. 452–456 [persönlich haftende Gesellschafter].

102 Ähnlich der derzeit existierenden Gewährträgerhaftung im deutschen Sparkassensektor.

103 Vgl. HAUSMANN (1982), S. 171–175.

104 Ähnlich KRÜMMEL (1984), S. 487.

bei der Ausgestaltung eines leistungsfähigen Einlagensicherungssystems Rechnung zu tragen¹⁰⁵:

- Zahlungsbereitschaft:
Rechtliche Sicherheit betreffend der Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Rückzahlung der Einlage.

- Zahlungsfähigkeit:
 - Hinreichende Solvenz des Einlagensicherungssystems.
 - Höhe der gesicherten Einlagenbeträge.
 - Anzahl und Qualität der Kreditinstitute, für die eine Einlagenrückzahlung garantiert wird.

2.4 Zusammenfassung der Kriterien zur ökonomischen Analyse von Einlagensicherungssystemen

Die vorstehende einzelwirtschaftliche Analyse von Finanzierungsrisiken für Einleger in einem marktwirtschaftlich organisierten Umfeld verdeutlicht, daß einzelne Erscheinungsformen dieser Risiken die Errichtung eines Einlagensicherungssystems legitimieren können. Zugleich ermöglicht die einzelwirtschaftliche Analyse der Einlegerrisiken die folgende tabellarische Zusammenfassung von Kriterien für eine Klassifikation unterschiedlicher Ausgestaltungsformen von Einlagensicherungssystemen (vgl. Abbildung 6). Nur dann, wenn reale Einlagensicherungssysteme diesen Kriterien genügen, tragen sie zur Reduktion von Gläubigerrisiken bei. Eine entsprechende Analyse der institutionellen Ausgestaltungsformen in Deutschland erfolgt im nächsten Kapitel.

105 In Anlehnung an HAUSMANN (1982), S. 171–175 und ZIMMER (1993), S. 222–224.

Legitimationsbereich	Einzelaspekte	Kriterium zur Klassifikation von Einlagensicherungssystemen
Marktwirtschaftlicher Ordnungsrahmen	Systemadäquanz <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsprinzip • Autonomieprinzip • Privateigentumsprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einschränkung des Wettbewerbs • Subsidiarität staatlicher Regelungen • Keine Sozialisierung von Verlusten
Gläubigerrisiken	Informationsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Kleininlegerorientierung • Risikoorientierte Einlagensicherung
	Insolvenzeintrittsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoorientierte Einlagensicherung • Gewährung kurzfristiger Liquiditätshilfen
	Insolvenzverlustrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsfähigkeit • Zahlungsbereitschaft
	Delegationsrisiko	Disziplinierung des Managements des Kreditinstituts

Abbildung 6: Zusammenfassung der Kriterien für eine sachgerechte Ausgestaltung von Einlagensicherungssystemen

D. Institutionelle Ausgestaltung von Einlagensicherungssystemen in Deutschland

1. Darstellung

1.1 Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung der Einlagensicherungssysteme in Deutschland ist neben den Regelungen der nationalen und internationalen Bankenaufsicht überwiegend durch die in Deutschland bestehende Struktur der Kreditwirtschaft, die Dreiteilung in die Bereiche öffentlicher Sektor (vornehmlich die sparkassenrechtlich organisierten Institute), Genossenschaftssektor und privater Sektor, geprägt worden.

Obwohl für Kreditgenossenschaften infolge der rechtsformbedingten Nachschußpflicht für Mitglieder eine besondere Sicherheit der Einlagen besteht, hat diese Gruppe ohne zwingende gesetzliche Verpflichtung 1937 mit dem „Kreditgenossenschaftlichen Garantiefonds des Deutschen Genossenschaftverbandes“ das erste Einlagensicherungssystem gegründet¹⁰⁶. Motivation hierfür waren die erheblichen Belastungen für die Genossen infolge hoher Verluste dieser Bankengruppe in den Jahren 1913 bis 1930. Erst im Jahre 1966 gründete dann der Bundesverband deutscher Banken den „Gemeinschaftsfonds des privaten Bankgewerbes“, gefolgt von der Gründung des „Sparkassen-Stützungsfonds“ durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband im Jahr 1969. Beide Gründungsaktivitäten gehen auf Androhungen der politischen Entscheidungsträger zurück, zur Beseitigung vermeintlicher „Wettbewerbsverzerrungen“ anderenfalls ein strenges staatliches Einlagensicherungssystem für alle Kreditinstitute einzuführen¹⁰⁷. Da auch Einlagen von öffentlich-rechtlichen Sparkassen aufgrund der durch die staatlichen Träger übernommenen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung¹⁰⁸ nahezu vollständig gesichert sind, wäre die Einführung eines gesonderten Einlagensicherungssystems für diesen Sektor nicht notwendig gewesen. Mit Gründung und Ausbau der genannten freiwilligen Einlagensicherungssysteme konnte sich die deutsche Kreditwirtschaft einer auf nationaler Ebene gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung lange widersetzen¹⁰⁹.

106 Vgl. SCHUR (2000), S. 70–72.

107 Vgl. NICKLISCH (1979), S. 68–73; zu weiteren Gründen für die Einführung von Einlagensicherungssystemen vgl. Bundestags-Drucksache V/3500, auszugsweise abgedruckt bei NICKLISCH (1979) S. 52–58.

108 Vgl. hierzu weiterführend KINZL (2000), passim.

109 Die Funktionsfähigkeit der freiwilligen Einlagensicherungssysteme wird bestätigt, da sie in den letzten Jahren einzelne Bankenzusammenbrüche erfolgreich und nahezu unbemerkt bewältigt haben, vgl. SCHMIDT (1990), S. 20; DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 32; DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 31. Einen guten Überblick über die historische Entwicklung der Bankenaufsicht sowie Einführung und Ausbau der Einlagensicherungssysteme bieten bspw. MÜHLHAUPT (1982), S. 435–445 und ZIMMER (1992), S. 289–292.

Eine Wiederbelebung der Diskussion erfolgte im Jahr 1986 als sich der europäische Gesetzgeber erstmals mit der Angleichung der Einlagensicherungssysteme in den Mitgliedsstaaten befaßte¹¹⁰ und schließlich im Jahr 1994 die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme verabschiedete¹¹¹. Danach hatte jedes Mitgliedsland für die Errichtung oder Anerkennung eines oder mehrerer Einlagensicherungssysteme zu sorgen und Kreditinstitute per Gesetz zu verpflichten, ihre Einlagen durch Anschluß an ein solches Einlagensicherungssystem zu sichern¹¹². Weiterer Kernpunkt der Richtlinie ist, daß der Einleger hinsichtlich seines Entschädigungsanspruchs mit einem sogenannten „Abhilfeersuchen“ gegen das Einlagensicherungssystem vorgehen kann¹¹³.

Die EG-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme wurde zusammen mit der EG-Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme im wesentlichen durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) im Jahre 1998 in nationales Recht transformiert¹¹⁴. Seither existiert für den zwingenden Anschluß eines jeden Kreditinstituts an eine sogenannte Entschädigungseinrichtung und den Rechtsanspruch des Einlegers auf Entschädigung erstmals eine gesetzliche Regelung¹¹⁵. Ziel des deutschen Gesetzgebers war es, sich an den Mindeststandards der EG-Richtlinien zu orientieren, bestehende Strukturen jedoch soweit wie möglich zu erhalten¹¹⁶. Um den Anschluß eines jeden Kreditinstituts an eine Entschädigungseinrichtung sicherzustellen, erfolgte bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Gründung von drei staatlichen Entschädigungseinrichtungen als rechtsfähige Sondervermögen des Bundes¹¹⁷. Ein Beitritt zu dieser Form des Einlagensicherungssystems ist allerdings nur für die Kreditinstitute

110 Vgl. Empfehlung 87/63/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft, vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 35; NIEHOFF (1993), S. 26; ausführlich ferner SCHÖNER (1997), S. 140–143.

111 Vgl. Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (im folgenden EG-Einlagensicherungsrichtlinie genannt).

112 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 EG-Einlagensicherungsrichtlinie.

113 Vgl. Art. 7 Abs. 6 EG-Einlagensicherungsrichtlinie. Obwohl mit dieser Formulierung dem Einleger kein klagbarer Anspruch gegen das Sicherungssystem offensteht, vgl. WEBER (1994), S. 479, wird – auch aus weiteren Formulierungen in der Richtlinie und bereits im Richtlinienentwurf – auf die Existenz eines Rechtsanspruches geschlossen, vgl. DREHER (1992), S. 1600; ZIMMER (1992), S. 296; HOEREN (1994), S. 752. Der deutsche Gesetzgeber umgeht diese Unsicherheit, indem er bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht einen Entschädigungsanspruch begründet, vgl. § 3 Abs. 1 EAG.

114 Zur Anlegerentschädigungsrichtlinie vgl. Regierungsentwurf eines Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt als ZBB-Dokumentation in: ZBB 3/1998, S. 200–215 (im folgenden Regierungsentwurf genannt); zum Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 45, S. 1842–1849.

115 Zur kritischen Reflexion des Prozesses bis zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vgl. z.B. DREHER (1992), S. 1597–1612; GRUNDMANN (1993), S. 18–26; FRANKE (1994) S. 10–14; DREHER (1998), S. 1777–1786; EVERLING (1998), S. 403–426; STEUER (1998), S. 2449–2488.

116 Vgl. Allgemeine Begründung zum Regierungsentwurf, hier S. 201.

117 Vgl. § 6 EAG.

geboten, die zuvor keiner institutssichernden Einrichtung angehörten¹¹⁸. Die bisherigen freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen bleiben deshalb nach wie vor bestehen. Da die Aufgaben und Befugnisse einer Entschädigungseinrichtung auch einer juristischen Person des Privatrechts zugewiesen werden können (sog. „beliehene Entschädigungseinrichtung“)¹¹⁹, gründete der Bundesverband deutscher Banken ergänzend zu den genannten staatlichen Einrichtungen bei der KfW eine private Entschädigungseinrichtung, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Im Anschluß an die Transformation der EG-Richtlinie bildete sich in Deutschland demnach ein Nebeneinander von freiwilligen und gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherungssystemen heraus (vgl. Abbildung 7)¹²⁰: Sie werden im folgenden Kapitel mit ihren wichtigsten Ausprägungsmerkmalen dargestellt.

1.2 Merkmale ausgewählter Einlagensicherungssysteme

Nachfolgende Tabelle faßt die wichtigsten Ausprägungsmerkmale der freiwilligen Einlagensicherungssysteme der Sparkassenorganisation, der Kreditgenossenschaften und des privaten Kreditgewerbes sowie der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) als Beispiel für eine gesetzlich vorgeschriebene Entschädigungseinrichtung des privaten Kreditgewerbes zusammen (vgl. Abbildung 8):

118 Vgl. § 12 EAG und Art. 3 Abs. 1 Satz 3 EG-Einlagensicherungsrichtlinie.

119 Vgl. § 7 EAG.

120 Im Rahmen dieser Ausführungen werden nur die Sicherungseinrichtungen der drei großen Verbände der Kreditwirtschaft in Deutschland dargestellt und analysiert. Auf die Darstellung der Sicherungseinrichtungen anderer Verbände, z.B. dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), wird aufgrund ihrer eher geringen Bedeutung verzichtet, zumal sie sich in Struktur und Verfahren an die oben erwähnten Systeme anlehnen, vgl. hierzu NEWIGER (1998), S. 353.

Abbildung 7: Übersicht über die freiwilligen und gesetzlich verschriebenen Einlagensicherungssysteme gemäß EAG in Deutschland

	Freiwillige Einlagensicherungssysteme			Gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherungssysteme (sog. Entschädigungseinrichtungen)	
Institutsgruppe	Sparkassenorganisation	Kreditgenossenschaften	Privates Kreditgewerbe		Alle Kreditinstitute
Bezeichnung	Stützungsfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände und Sicherungsreserve der Landesbanken	Garantiefonds und Garantieverbund	Einlagensicherungsfonds	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)	Entschädigungseinrichtungen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau
Träger	Regionale Sparkassen- und Giroverbände bzw. Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)	Bundesverband Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)	Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)	Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)	Bund
Rechtsnatur	Vermögensbestandteil der Sparkassenverbände	Vermögensbestandteil des BVR	Sondervermögen des BdB	GmbH	Nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes
Zweck	Institutssicherung	Institutssicherung	Einlagensicherung	Einlagensicherung	Einlagensicherung
Qualifikation laut EAG	Kein Anschlußzwang an Entschädigungseinrichtung wegen Institutssicherung (§ 12 EAG)	Kein Anschlußzwang an Entschädigungseinrichtung wegen Institutssicherung (§ 12 EAG)	Anschlußzwang an Entschädigungseinrichtung	Beliehene Entschädigungseinrichtung (§ 7 EAG)	Entschädigungseinrichtung (§ 6 EAG)

Institutgruppe	Sparkassenorganisation		Kreditgenossenschaften		Privates Kreditgewerbe	
Bezeichnung der Einrichtung	Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände	Sicherungsreserve der Landesbanken	Garantiefonds	Garantieverbund	Einlagensicherungsfonds	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)
Rechtsgrundlage ¹²¹	Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände (DSGV-Empfehlung von 1975, zuletzt geändert 1999)	Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken ¹²²	Statut der Sicherungseinrichtung des BVR (Fassung November 1989) ¹²³		Statut des Einlagensicherungsfonds (Juni 1999)	EAG ¹²⁴
Aufgabe	Institutssicherung ¹²⁵		Institutssicherung ¹²⁶		Einlagensicherung ¹²⁷	Einlagensicherung
Rechtsanspruch						
<ul style="list-style-type: none"> des Einlegers des Kreditinstituts 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Rechtsanspruch Kein Rechtsanspruch 		<ul style="list-style-type: none"> Kein Rechtsanspruch Kein Rechtsanspruch 		<ul style="list-style-type: none"> Kein Rechtsanspruch Kein Rechtsanspruch 	<ul style="list-style-type: none"> Rechtsanspruch Kein Rechtsanspruch
Schutzzumfang						
<ul style="list-style-type: none"> Qualitativ Quantitativ 	<ul style="list-style-type: none"> Einlagen aller Personenkreise Einlagenschutz in voller Höhe 		<ul style="list-style-type: none"> Einlagen aller Personenkreise Einlagenschutz in voller Höhe 		<ul style="list-style-type: none"> Einlagen von Nichtbanken (Geschäftsinhaber o.ä. Personen ausgenommen) Je Gläubiger bis zu 30% des haftenden Eigenkapitals des jeweiligen Kreditinstituts 	<ul style="list-style-type: none"> Einlagen von Nichtbanken (Ausnahmen § 3 Abs. 2 EAG: z.B. Geschäftsleiter) Bis 90% der Einlage, maximal 20.000 Euro pro Einleger¹²⁸
Form der Finanzierung						
<ul style="list-style-type: none"> Bemessungsgrundlage Jährlicher Beitragsatz 	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposition „Forderungen an Kunden“ (Ausnahme: mit 0% bewertete Forderungen gem. § 10 Abs. 1 KWG) 0,3 Promille 	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposition „Einlagen von Nichtbankenkunden“ 1 Promille 	<ul style="list-style-type: none"> Differenziertes System Differenziertes System 	<ul style="list-style-type: none"> – – 	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ Mind. 0,3 Promille; Steigerung nach Risikoklassifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Unter bestimmten Voraussetzungen Korrektur möglich¹²⁹) 0,08 Promille¹³⁰

Abbildung 8: Merkmale ausgewählter Einlagensicherungssysteme in Deutschland

Institutsgruppe	Sparkassenorganisation		Kreditgenossenschaften		Privates Kreditgewerbe	
	Bezeichnung der Einrichtung	Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände	Sicherungsreserve der Landesbanken	Garantiefonds	Garantieverbund	Einlagensicherungsfonds
Gesamtvolumen	3 Promille der Bemessungsgrundlage ¹³¹	1 Prozent der Bemessungsgrundlage ¹³²	Summe der Beiträge der angeschlossenen Institute zzgl. weiterer Bestandteile (vgl. § 4 Statut der Sicherungseinrichtung)	Haftungszusage in Höhe von 60% der Sammelwertberichtigungen der angeschlossenen Institute	Gesamtvolumen nicht fixiert; (Aussetzung der Umlage bei angemessener Höhe des Vermögens ¹³³)	Gesamtvolumen mind. 1 Mio. Euro ¹³⁴ (Aussetzung oder Anhebung des Beitrags nach Bedarf)
Haftungsverbund	<ul style="list-style-type: none"> Überregionaler Haftungsausgleich zwischen den Stützungsfonds sowie zwischen den Stützungsfonds und der Sicherungsreserve¹³⁵ Haftungsausgleich außerhalb der Sparkassenorganisation möglich¹³⁶ 		Überregionaler Haftungsausgleich zwischen den Garantiefonds	Haftungsverbund	Kein Haftungsverbund	Kein Haftungsverbund
Definition des Sicherungsfalls	Bestandsgefährdender Verlustausweis infolge individueller wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Mitglieds		Drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten		Drohende oder bestehende finanzielle Schwierigkeiten	Dauerhaft fehlende finanzielle Mittel zur Zurückzahlung von Einlagen oder Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften (§ 1 Abs. 5 EAG)
Maßnahmen im Sicherungsfall	Keine abschließende Aufzählung (z.B. Darlehen); u.U. Erfüllung von Auflagen notwendig		<ul style="list-style-type: none"> Gewährung von Bürgschaften und Garantien zu Lasten des Garantieverbundes Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus dem Garantiefonds 		Keine abschließende Aufzählung	Entschädigung der Gläubiger in Höhe des Entschädigungsanspruchs (Verfahren gemäß § 5 EAG)
Überwachung/ Überprüfung der Mitgliedsinstitute	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der wirtschaftlichen Situation Abgabe von Handlungsempfehlungen zur Geschäfts- und insbesondere Risikopolitik 		<ul style="list-style-type: none"> Umfassendes Informationssystem mit Kontroll- und Überwachungsrechten sowie Einwirkungsmöglichkeiten Auferlegung von Sorgfaltspflichten und Verhaltensregeln¹³⁷ 		Umfangreiches Informations- und Prüfungssystem	<ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses und Prüfungsberichtes Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
Überwachung des Einlagensicherungssystems¹³⁸	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAK)	BAK	BAK	BAK	–	BAK

-
- 1 Die weitere Darstellung der einzelnen Ausprägungsmerkmale der Sicherungseinrichtungen sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, jeweils diesen Rechtsquellen entnommen.
 - 2 Vgl. NEWIGER (1998), S. 352.
 - 3 Nach Aussagen des BVR wird die Satzung derzeit überarbeitet. Zum Zeitpunkt der Aufsatzerstellung liegt den Verfasserinnen jedoch kein Entwurf vor, so daß auf das damalige Satzungswerk Bezug genommen wird.
 - 4 Ein Satzungswerk liegt den Verfassern nicht vor. Vom Bundesverband deutscher Banken e.V. wird an Interessierte lediglich eine Broschüre „Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH – Kurzinformation und Verzeichnis der zugehörigen Institute“ ausgehändigt.
 - 5 Hinsichtlich der Aufgabe der Sicherungsreserve vgl. auch NEWIGER (1998), S. 352; etwas anders ZIMMER (1992), S. 293.
 - 6 Im Gegensatz zum Sparkassensektor ist im Statut jedoch auch ausdrücklich der Schutz der Einlagen und der Schuldverschreibungen der Nichtbankenkunden genannt, vgl. NEWIGER (1998), S. 350. Weil durch diese Regelung explizit die Möglichkeit vorgesehen ist, zwar die Kunden zu schützen, das betroffene Institut jedoch fallieren zu lassen, spricht man auch vom „modifizierten Bankenschutz“.
 - 7 Der Einlagensicherungsfonds hat die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken, im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten und Beeinträchtigungen in das Vertrauen der Bankengruppe zu vermeiden. Obwohl Maßnahmen für eine Unternehmenseicherung nach dem Statut möglich sind, bezweckt der Einlagensicherungsfonds doch in erster Linie den unmittelbaren Einlegerschutz, vgl. NEWIGER (1998), S. 350.
 - 8 Im Falle der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sichert der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken den zehnpromzentigen Selbstbehalt des Einlegers sowie die 20.000 Euro übersteigenden Einlagen nach den Vorschriften seines Statuts, vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1999), S. 159. Bei den Entschädigungseinrichtungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau existiert eine solche „Ergänzung“ der Einlagensicherung nicht.
 - 9 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 39.
 - 10 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 39 (Institute mit erheblichen Besonderheiten in der Geschäftsstruktur dürfen abweichende Beiträge leisten).
 - 11 Davon sind zunächst nur 1,5 Promille in bar zu erbringen. Erst wenn es aufgrund von Stützungsmaßnahmen im Rahmen des überregionalen Ausgleichs erforderlich wird, besteht für die restlichen 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage eine Nachschußpflicht. Sinkt das Fondsvermögen durch Anstieg der Bemessungsgrundlage oder durch Stützungsmaßnahmen unter 50% des Gesamtvolumens ab, muß es aufgefüllt werden (Auffüllungspflicht).
 - 12 Das System der Auffüllungs- und Nachschußpflicht entspricht dem der Sparkassenstützungsfonds.
 - 13 Was unter „angemessen“ zu verstehen ist, legt das Statut nicht fest.
 - 14 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 35.
 - 15 Vgl. NEWIGER (1998), S. 352.
 - 16 Vgl. FISCHER (1982), S. 27; DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 34.
 - 17 Vgl. hierzu ausführlich KESSEL (1985), S. 14–16; LEHNHOFF (1998), S. 56.

2. Kritische Analyse

2.1 Systemadäquanz

Einlagensicherungssysteme haben die spezielle Aufgabe, die besonderen Gläubigerrisiken, denen sich Einleger bei Kreditinstituten gegenübersehen, zu verringern oder zu beseitigen. Wie dies im einzelnen geschehen kann, wurde in Kapitel C 2 theoretisch abgeleitet. Bevor im folgenden Kapitel eine kritische Analyse der Erreichung dieses Zieles durch die in Deutschland bestehenden Einlagensicherungssysteme vorgenommen wird, bedarf es einer Überprüfung der Übereinstimmung dieser Institutionen mit den allgemeinen Zielen einer marktwirtschaftlichen Ordnung (Systemadäquanz).

Vollkommener Schutz der Einleger von Kreditinstituten könnte durch Installation eines staatlich betriebenen Einlagensicherungssystems oder in Form der Übernahme expliziter (z.B. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast bei den Sparkassen) oder impliziter staatlicher Garantien („too big to fail“) erreicht werden. Aus marktwirtschaftlicher Sicht sind solche Instrumente jedoch höchst bedenklich, da sie gegen alle Ausprägungen des Kriteriums der Systemadäquanz verstoßen: Das Wettbewerbsprinzip würde außer Kraft gesetzt, da unrentable Grenzanbieter vor dem Marktaustritt bewahrt würden. Gegen das Autonomieprinzip würde verstoßen, weil staatliche Regelungen subsidiär zu privaten Vereinbarungen zum Einsatz kommen sollten. Schließlich würde das Privateigentumsprinzip eingeschränkt, da eine Sozialisierung individuell zu verantwortender Verluste erfolgt.

Analog zu diesen Überlegungen sind auch privat initiierte Einlagensicherungssysteme, bei denen unmittelbar das Kreditinstitut geschützt wird (Institutssicherung) nur schwer mit den Grundsätzen einer marktwirtschaftlich organisierten Geldwirtschaft vereinbar. Eigentümer von in der Rechtsform des Einzelunternehmens organisierten Kreditinstituten müssen Risiken ihrer Geschäftstätigkeit eigenverantwortlich tragen und für Verluste vollständig haften¹⁹. Die Existenz eines von vornherein sicheren Insolvenzschutzes verleitet zu einer riskanteren Geschäftspolitik und benachteiligt eher vorsichtig agierende Institute.

In der Realität weisen alle freiwilligen Einlagensicherungssysteme der Bankenverbände Elemente einer Institutssicherung auf. Während diese Zielsetzung bei den Sparkassenstützungsfonds ausdrücklich genannt ist, behalten sich die Systeme der privaten Kreditwirtschaft und der Kreditgenossenschaften durch entsprechende Formulierungen in den

18 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 34; hiermit können ansonsten möglicherweise vom Einlagensicherungssystem selbst ausgehende destabilisierende Effekte begrenzt werden, vgl. oben Kapitel C 2.3.

19 Für Einleger entstehen Risiken allerdings dann, wenn andere, den Haftungsumfang der Eigentümer reduzierende, Rechtsformen gewählt werden.

jeweiligen Satzungen diese Art der Sicherung zumindest subsidiär vor. So praktiziert der Genossenschaftssektor im Krisenfall eine implizite Form der Institutssicherung durch Aufgabe der Selbständigkeit des fallierenden Instituts und anschließende Fusion mit einem solventen Unternehmen²⁰.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen gemäß EAG – die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und die Einrichtungen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau – hingegen genügen dem Kriterium der Systemadäquanz. Im Krisenfall bricht das Kreditinstitut zusammen und muß aus dem Markt ausscheiden, anschließend werden die Gläubiger nach einem verbindlich fixierten Verfahren entschädigt. Das wettbewerbliche Selektionsverfahren bleibt demnach erhalten, und Verluste werden gemäß dem Privateigentumsprinzip individuell getragen. Auch unter dem Autonomieprinzip sind die Entschädigungseinrichtungen gemäß EAG positiv zu beurteilen. Denn der Gesetzgeber schreibt lediglich den Anschluß an ein Einlagensicherungssystem vor und läßt offen, ob es sich hierbei um eine staatlich betriebene Zwangseinrichtung oder eine private Einlagensicherungseinrichtung handelt.

2.2 Reduktion von Gläubigerrisiken

Die einzelwirtschaftliche Betrachtung in Kapitel C 2 hat aus theoretischer Sicht verdeutlicht, daß eine Legitimation von Einlagensicherungssystemen aufgrund der Existenz spezieller Gläubigerrisiken für Einleger möglich ist. Durch Strukturierung der Einleger-Kreditinstitut-Beziehung in Teilphasen konnten darüber hinaus verschiedene Risikoarten differenziert und Kriterien entwickelt werden, die eine kritische Analyse realer Einlagensicherungssysteme ermöglicht (vgl. Abbildung 6). Nur dann, wenn ein Einlagensicherungssystem den folgenden Anforderungen genügt, kann es zur Reduktion bzw. Beseitigung der diagnostizierten Gläubigerrisiken beitragen:

1. Bereitstellung von Informationen über die individuelle Risikosituation des Kreditinstituts.
2. Gewährung kurzfristiger Liquiditätshilfen zur Überbrückung von Zahlungsengpässen.
3. Sicherstellung der Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Rückzahlung der Einlage durch Zusicherung der Zahlungsbereitschaft.
4. Garantie der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit durch hinreichende Solvenz.
5. Disziplinierung des Managements der Mitgliedsinstitute.

20 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 35.

2.2.1 Informationsbereitstellung

Um die Einleger über die individuelle Risikosituation des Kreditinstituts informieren zu können und damit die für Einleger bestehenden Informationsrisiken in der Entscheidungsphase sowie die Gefahr einer Bankenkrise während der Vertragsphase zu reduzieren, müßte ein Einlagensicherungssystem die hierzu notwendigen Informationen zunächst vollständig und in wahrheitsgetreuer Form besitzen. Eine Erhebung dieser Informationen kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: Entweder das Kreditinstitut stellt die Informationen direkt selbst zur Verfügung oder das Einlagensicherungssystem beschafft sich relevante Informationen durch Einschaltung von Dritten. Denkbar wäre der Rückgriff auf Daten der Bankenaufsicht oder die Einschaltung unabhängiger Informationsvermittler²¹.

Die realen Einlagensicherungssysteme in Deutschland haben erst seit kurzer Zeit die Notwendigkeit erkannt, Informationen zur individuellen Risikosituation zu erheben. So besteht für die Regionalverbände der Sparkassenorganisation ein Recht zu einer kennzahlengestützten Ermittlung der Risikosituation der Mitgliedssparkassen erst seit 1999. Auch die Klassifikation der angeschlossenen Kreditinstitute des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. anhand verschiedener Kennzahlen in Risikogruppen erfolgt erst seit 1998.

Weder das Einlagensicherungssystem der Sparkassenorganisation noch das des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. stellen die ermittelten Informationen über die individuelle Risikolage jedoch interessierten Einlegern oder der Öffentlichkeit zur Verfügung. Vielmehr werden diese Informationen nur intern verwendet, um innerhalb der Institutsgruppe ein gerechtes, risikoorientiertes Beitragsaufkommen zu gewährleisten (so beim Einlagensicherungsfonds) oder um auf die Geschäftspolitik der Kreditinstitute Einfluß nehmen zu können (so bei den Sparkassenstützungsfonds). Im Ergebnis erhalten Einleger in Deutschland demnach keine standardisierten Informationen über die individuelle Risikosituation ihres Kreditinstituts, so daß weder eine Reduktion des Informationsrisikos in der Entscheidungsphase erfolgt noch eine differenzierte Einschätzung des Insolvenzeintrittsrisikos in der Vertragsphase erreicht wird²².

21 Vgl. KLISCHE (1995), S. 107–142.

22 Vgl. Kapitel C 2.1 und C 2.2.

2.2.2 Liquiditätshilfengewährung

Um ökonomisch nicht begründeten Zahlungsengpässen infolge indirekter Ansteckungseffekte entgegenzuwirken und damit die Gefahr unbegründeter Insolvenzen von Kreditinstituten zu reduzieren, besteht die Funktion von Einlagensicherungssystemen während der Vertragslaufzeit darin, kurzfristige Liquiditätshilfen zu gewähren.

In den Satzungen der freiwilligen Einlagensicherungssysteme sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Überwindung von Zahlungsschwierigkeiten für die angeschlossenen Kreditinstitute vorgesehen (vgl. Abbildung 8). Dies soll ein flexibles, speziell auf den Einzelfall abgestimmtes und unkompliziertes Vorgehen gewährleisten. Kritisch zu bewerten ist jedoch, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Liquiditätshilfen ebenso flexibel formuliert wurden. Die Regelungen sehen eine Unterstützung also nicht nur für den restriktiven Fall vor, daß das angeschlossene Kreditinstitut unverschuldet aufgrund unbegründeter Einlagenabzüge in Liquiditätsengpässe gerät. Zur Vermeidung von Vertrauensverlusten in die jeweiligen Institutsgruppen ist vielmehr eine Unterstützung durch das Einlagensicherungssystem auch dann vorgesehen, wenn es sich um selbstverschuldete finanzielle Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts handelt. Damit gehen die realen Regelungen über das zum Schutz der Gläubiger während der Vertragsphase theoretisch zu rechtfertigende Maß hinaus und reduzieren sogar die Funktion des Wettbewerbsprozesses als marktwirtschaftlichem Selektionsmechanismus²³. Zum Schutzes des Wettbewerbes und zur zielgerichteten Reduktion von Gläubigerrisiken müßten die Voraussetzungen für das Eingreifen des Einlagensicherungssystems konkretisiert werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen gemäß EAG gewähren keine kurzfristigen Liquiditätshilfen, da sie nicht auf die Reduktion oder Verhinderung des Insolvenzeintrittsrisikos von Einlegern ausgerichtet sind. Ansatzpunkt dieser Institutionen ist ausschließlich das in der Abwicklungsphase relevante Insolvenzverlustrisiko.

23 Vgl. mit Blick auf den Genossenschaftssektor SCHUR (2000), S. 70–75.

2.2.3 Zahlungsbereitschaft

Zur Reduktion des Insolvenzverlustrisikos in der Abwicklungsphase kann mit Hilfe eines Einlagensicherungssystems die den Einlegern eines unbegründet insolvent gewordenen Kreditinstituts zur Verfügung stehende Haftungsmasse erweitert und damit eine vertrauensstabilisierende Wirkung entfaltet werden. Damit die Gläubiger des entsprechenden Instituts auf die Rückzahlung ihrer Einlage durch das Sicherungssystem vertrauen können, muß dieser Rückzahlungsanspruch allerdings rechtlich gesichert sein; der Einleger muß auf die Zahlungsbereitschaft des Einlagensicherungssystems im Sicherungsfall vertrauen können²⁴.

Obwohl der deutsche Gesetzgeber in der Vergangenheit wiederholt einen Rechtsanspruch des Einlegers gegen das Einlagensicherungssystem gefordert hat, schließen die freiwilligen Einlagensicherungssysteme der Bankenverbände einen Rechtsanspruch des Einlegers auf Entschädigung explizit aus²⁵. Während dies für die Einrichtungen der Sparkassenorganisation und Kreditgenossenschaften wegen des – allerdings aus den zuvor genannten Gründen grundsätzlich abzulehnenden – Institutsschutzes auch nicht notwendig ist, stellt sich die Frage nach den Beweggründen der privaten Banken für den Verzicht auf einen Rechtsanspruch. Früher wurden hierfür steuerrechtliche, versicherungstechnische und ökonomische Gründe geltend gemacht²⁶. Während die steuerlichen Vorschriften durch den Gesetzgeber bereits 1977 so angepaßt wurden, daß der Einräumung eines Rechtsanspruches unter diesem Gesichtspunkt nichts mehr im Wege gestanden hätte²⁷, wurden die versicherungstechnischen Probleme spätestens mit der Einführung des EAG 1998 beseitigt. Danach unterliegen weder die freiwilligen Einlagensicherungssysteme noch die Entschädigungseinrichtungen der Versicherungsaufsicht²⁸. Aus ökonomischen Gründen wurde der Rechtsanspruch bisher verweigert,

- weil befürchtet wurde, daß das Gesamtvolumen der jeweiligen Fonds in Krisenzeiten für eine volle Entschädigung aller Einleger nicht ausreichen würde²⁹,

24 Die Gewährung eines alternativ denkbaren Rechtsanspruchs des Kreditinstituts gegenüber dem Einlagensicherungssystem ist problematisch, da hierdurch eine Art Institutssicherung erfolgen würde. Zur Problematik eines Rechtsanspruchs der Sparkassen gegenüber ihrem Gewährträger aufgrund der Anstaltslast SCHLIERBACH (1998), S. 298.

25 Gleichwohl wird in der juristischen Literatur die Existenz eines Quasi-Rechtsanspruches diskutiert, vgl. z.B. BREUNIG (1986), S. 80, nach dem der Einleger nicht rechtsschutzlos ist; anderer Ansicht HABSCHIED (1988), S. 2334, nach dessen Auffassung der rechtsfreie Raum auch unter Verwendung anderer Rechtskonstrukte nicht überzeugend zu schließen ist.

26 Vgl. NICKLISCH (1979), S. 38; SCHNETZER (1984a), S. 51; BREUNIG (1986), S. 73–74.

27 Vgl. NICKLISCH (1979), S. 38; SCHNETZER (1984a), S. 52.

28 Vgl. § 16 EAG. Die Verweigerung eines Rechtsanspruches aus diesem Grund wäre wohl nicht zwingend gewesen, hätten die Beteiligten eine solche Lösung nur gewünscht, vgl. NICKLISCH (1979), S. 38; ähnlich SEIFERT (1984), S. 248.

29 Vgl. NICKLISCH (1979), S. 39; SCHOLL (1981), S. 95; SEIFERT (1984), S. 248.

- weil sich die Träger der Einlagensicherungssysteme vor vorsätzlicher oder fahrlässiger Inanspruchnahme schützen wollten³⁰ und
- weil die Ansammlung von hohen Zahlungsmittelbeständen, die dann doch nicht oder nur selten benötigt würden, wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint³¹.

Diesen Argumenten könnte jedoch durch die Festlegung einer – im folgenden Kapitel näher erläuterten – Rückzahlungshöchstgrenze begegnet werden.

Im Gegensatz zum freiwilligen Einlagensicherungssystem des Bundesverbandes deutscher Banken begründen die durch Einführung des EAG gegründeten Entschädigungseinrichtungen einen Rechtsanspruch des Einlegers³² und sind deshalb bezüglich der Reduktion von Gläubigerrisiken in der Abwicklungsphase positiv zu beurteilen.

2.2.4 Zahlungsfähigkeit

Um eine vertrauensstabilisierende Wirkung für den Fall ökonomisch nicht begründeter Insolvenzen zu erreichen, muß das Einlagensicherungssystem nicht nur formal dazu verpflichtet werden können, die Rückzahlung der Einlagen vorzunehmen. Vielmehr muß das Einlagensicherungssystem im Krisenfall faktisch in der Lage sein, die Einlagen zurückzuzahlen. Zur Beurteilung der hiermit angesprochenen Zahlungsfähigkeit von Einlagensicherungssystemen sind folgende Kriterien von Relevanz:

- Solvenz des Einlagensicherungssystems,
- Höhe der gesicherten Einlagenbeiträge,
- Anzahl und Qualität der Mitgliedsinstitute.

Solvenz des Einlagensicherungssystems

Die Solvenz eines Einlagensicherungssystems ergibt sich aus dem Gesamtvolumen der dem System direkt zur Verfügung stehenden Mittel sowie den Liquiditätsreserven, etwa der Möglichkeit des Rückgriffes auf einen überregionalen oder institutsübergreifenden Haftungsverbund.

30 Vgl. SEIFERT (1984), S. 249.

31 Vgl. DZIALLAS-LAUR (1983), S. 73.

32 Vgl. § 3 EAG.

Um eine *systemweite* Bankenkrise abzuwenden wäre es notwendig, daß das Gesamtvolumen des Einlagensicherungssystems alle zu sichernden Einlagen abdeckt³³. Ein Gesamtvolumen in dieser Höhe erscheint jedoch weder theoretisch sinnvoll, noch praktisch realisierbar. Es würden einerseits hohe Geldbeträge angesammelt, die nur zu extremen Krisenzeiten benötigt würden, andererseits würden den Kreditinstituten durch hohe Beiträge Liquidität entzogen. In Krisenzeiten sollten deshalb andere Instrumente zum Einsatz gelangen³⁴.

Damit hingegen für den Fall *einzelner* ökonomisch unbegründeter Insolvenzen vertrauensstabilisierende Wirkungen entfaltet werden können, muß die Kapazität des Einlagensicherungssystems ausreichend bemessen sein³⁵. Ob die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Einlagensicherungssysteme über ausreichende Kapazität für die Rückzahlung der Einlagen einzelner Institute verfügen, ist schwer zu beurteilen. Die Träger der Systeme gewähren in der Regel keinen Einblick in das Fondsvermögen. Während das Volumen des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. 1989 auf ca. 1 Mrd. DM³⁶ und das der Sparkassenorganisation 1990 auf ca. 2,5 Mrd. DM, davon die Hälfte in bar³⁷, geschätzt wurde, ist über das Volumen des Garantiefonds der Kreditgenossenschaften keine Aussage möglich³⁸. Geht man davon aus, daß der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. innerhalb von 21 Jahren in 26 Fällen Verluste von 843 Mio. DM ausgleichen mußte, scheint das Volumen zumindest dieses Fonds ausreichend³⁹. Über das Volumen der Entschädigungseinrichtungen gemäß EAG sind derzeit nur eingeschränkte Aussagen möglich, da es während der Einführungsphase zeitlich und betragsmäßig gestaffelt ist⁴⁰. Durch die vorgeschriebene Anschubfinanzierung sollten zunächst ca. 300 Mio. DM zur Verfügung stehen⁴¹. Für die beliebigen Entschädigungseinrichtungen hat der Gesetzgeber das Vorhalten eigener Mittel in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro vorgesehen⁴². Ein übergreifender Haftungsverbund zwischen den Sicherungssystemen der einzelnen Bankenverbände besteht derzeit nur im Rahmen des besonderen Verfügungsrechts des

33 Vgl. Kapitel C 2.2.

34 Denkbar wäre das Eingreifen eines „Lender of Last Resort“, zur Ausgestaltung vgl. z.B. VOGEL (1990), S. 209–227; ZIMMER (1993), S. 212–221; BONN (1998), S. 55–56.

35 Vgl. Kapitel C 2.3.

36 Vgl. VOGELSANG (1990), S. 158.

37 Vgl. KEINE (1993), S. 86.

38 Vgl. SCHNETZER (1984a), S. 56.

39 Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Banken zum Regierungsentwurf eines Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, S. 212.

40 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 39.

41 Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Banken zum Regierungsentwurf eines Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, S. 212.

42 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 35.

DSGV. Dieser scheint mit 15% des Gesamtvolumens⁴³ der Stützungsfonds (das entspräche ca. 375 Mio. DM) bzw. der Sicherungsreserve vor dem Hintergrund der oben genannten Ausfälle in der Vergangenheit relativ gut dotiert. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einseitige Gewährung des DSGV für die anderen Sicherungssysteme, deren Umfang in größeren Sicherungsfällen vermutlich nicht ausreichen würde⁴⁴. Die Errichtung einer verbandsübergreifenden, gegenseitigen Haftungsgemeinschaft scheint deshalb sinnvoll.

Art und Höhe der gesicherten Einlagen

Neben der Solvenz des Einlagensicherungssystems besteht eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung der Zahlungsfähigkeit darin, den Sicherungsumfang zu verringern. Dies kann sich entweder auf die Einleger- und Einlagekategorien (qualitative Beschränkungen) oder auf die Höhe des Sicherungsbetrages beziehen (quantitative Beschränkungen)⁴⁵.

Im Rahmen der theoretischen Untersuchungen wurden „Kleineinleger“ als besonders schutzbedürftig eingestuft. Gerade weil in der Realität informierte und urteilsfähige Großeinleger die Initiative zum Einlagenabzug ergreifen, erscheint eine Beschränkung des Sicherungsumfanges auf die Kategorie der „Kleineinleger“ durchaus sinnvoll⁴⁶. Weiterhin sollten Gläubiger, die direkten Einfluß auf das Management eines Kreditinstituts haben, vom Schutz ausgenommen sein⁴⁷. Die Beschränkung des Schutzes auf bestimmte Einlagenkategorien hingegen ist wegen möglicher Ausweichreaktionen auf andere Einlagenarten problematisch⁴⁸. Der Schutz sollte deshalb nicht konto-, sondern personenbezogen sein⁴⁹.

Die Einlagensicherungssysteme der Sparkassenorganisation und der Kreditgenossenschaften schützen alle Einleger im Wege der Institutssicherung. Daß somit Großeinleger und Personen, die Einfluß auf das Management haben können, inbegriffen sind, ist negativ zu beurteilen. Umgekehrt wirkt die Institutssicherung insofern positiv, als daß die Gesamtheit aller Einlagenkategorien geschützt ist. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und die Entschädigungseinrichtungen sichern – unter Ausschluß einiger institutioneller Einleger sowie Einlagen von Organmitgliedern und deren Angehörigen – Einlagen von Nichtbanken. Sie sind deshalb positiv zu

43 Vgl. FISCHER (1982), S. 27; DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 34.

44 So spricht SCHNETZER (1984a), S. 53, davon, daß beim Zusammenbruch eines etwas größeren Kreditinstituts mit einem Mittelbedarf von ca. 1 Mrd. DM zu rechnen sei.

45 Vgl. ZIMMER (1992), S. 289.

46 Vgl. Kapitel C 2.1.

47 Vgl. ZIMMER (1992), S. 289.

48 Vgl. ZIMMER (1992), S. 289.

49 Vgl. ZIMMER (1992), S. 289; BONN (1998), S. 390.

bewerten. Beide Systeme gewähren zudem personenbezogenen Schutz der Einlagen, schließen Inhaberschuldverschreibungen jedoch vom Schutz aus.

Alternativ oder ergänzend zu qualitativen Beschränkungen können quantitative Beschränkungen des Sicherungsumfangs die Zahlungsfähigkeit des Sicherungssystems erhöhen. In der Literatur sind hierzu verschiedene Möglichkeiten diskutiert worden⁵⁰. Die Autoren kommen mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß die Festlegung von Sicherungshöchstgrenzen bzw. Selbstbehalten nicht geeignet ist, den Einlegern die eingegangenen Gläubigerrisiken zu verdeutlichen. Dieser Auffassung wird hier nicht zugestimmt. Denn in Kapitel C 2.1 und C 2.2 wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Einlagensicherungssystems sein muß, den Einlegern ein differenziertes Bild über die Risiken von Einlagen zu vermitteln. Da viele der Argumente hinsichtlich der Unfähigkeit der Einleger Kreditinstitute nach Risikogesichtspunkten zu beurteilen, keine Gültigkeit besitzen, erscheint es auch zulässig, durch Sicherungshöchstgrenzen oder Selbstbehalte einen Teil der Gläubigerrisiken beim Einleger zu belassen. Allenfalls Ausweichhandlungen könnten einer solchen Konstruktion entgegenstehen. Dabei sind Einlagenumschichtungen an Kreditinstitute denkbar, bei denen Insolvenzen nahezu unmöglich sind. Hierzu gehören Institute mit expliziten Garantien durch die öffentliche Hand, also Sparkassen mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, sowie große Banken, die bei drohendem Zusammenbruch de facto durch den Staat gestützt werden.

In Deutschland sind Einlagen der Sparkassen und Kreditgenossenschaften infolge der Institutssicherung vollständig gesichert; Entschädigungsgrenzen oder Selbstbehalte existieren nicht. Beim Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. werden Einlagen bis zu 30% des haftenden Eigenkapitals des jeweiligen Kreditinstituts gesichert. Diese Sicherungshöchstgrenze war in der Vergangenheit zur Befriedigung der geschädigten Einleger ausreichend⁵¹. Der Anspruch gegenüber den Entschädigungseinrichtungen ist auf 90% der Einlage, höchstens jedoch auf den Gegenwert von 20 000 Euro begrenzt. Hiermit wird ein geringer und damit als angemessen zu beurteilender Selbstbehalt festgelegt und der Schutz der Einleger auf die Gruppe von „Kleininlegern“ eingegrenzt. Den Selbstbehalt und die 20 000 Euro übersteigende Einlagenbeträge werden jedoch bis zur Obergrenze von 30% des haftenden Eigenkapitals des entsprechenden Kreditinstituts durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. gesichert. Faktisch existiert demnach kein Selbstbehalt.

50 Vgl. PECCHIOLI (1989), S. 228; VOGEL (1990), S. 178–179; KEINE (1993), S. 92–97; ZIMMER (1993), S. 259–263; BONN (1998), S. 387–391.

51 Vgl. SCHMIDT (1990), S. 20; VOGELSANG (1990), S. 41; SCHÖNER (1997), S. 59; kritisch hingegen DREHER (1992), S. 1601.

Anzahl und Qualität der Mitgliedsinstitute

Je höher die Anzahl und Qualität der an ein Einlagensicherungssystem angeschlossenen Kreditinstitute, desto positiver wirkt sich dies auf die Zahlungsfähigkeit eines Einlagensicherungssystems aus.

In der Sparkassenorganisation ist der Anschluß aller Sparkassen an den Sparkassenstützungsfonds faktisch über die Zwangsmitgliedschaft in den Regionalverbänden vorgeschrieben. Die Sparkassenstützungsfonds müssen im Ernstfall für jede Sparkasse – zwar ggf. unter Auflagen, aber ansonsten unabhängig von deren individueller Bonitäts- und Finanzlage – tätig werden. Im schlechtesten Fall können häufige und hohe Rückzahlungen erforderlich werden⁵². Ähnlich verhält es sich bei den Kreditgenossenschaften, die dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angehören. Wiederholte Leistungen für das gleiche Mitgliedsinstitut sind hier jedoch unwahrscheinlich, da das Institut im Krisenfall in der Regel seine Selbständigkeit verliert und mit einem gesunden Unternehmen fusioniert wird⁵³. Auch das EAG kodifiziert eine Anschlußpflicht für die dort vorgesehenen Entschädigungseinrichtungen. Lediglich der Bundesverband deutscher Banken e.V. hat gemäß § 4 Abs. 2 des Statuts die Möglichkeit, bonitätsmäßig schlechte und entsprechend in Risikogruppen klassifizierte Mitgliedsbanken vom Einlagensicherungsfonds auszuschließen.

Damit Einlagensicherungssysteme im Fall einzelner ökonomisch unbegründeter Insolvenzen ihre vertrauensstabilisierende Wirkung entfalten können, ist eine möglichst hohe Anzahl von Mitgliedsinstituten anzustreben. Gerade der Ausschluß bonitätsmäßig nicht einwandfreier Institute ist vor diesem Hintergrund problematisch. Eine Alternative zur Verbesserung der Zahlungsfähigkeit des Einlagensicherungssystems bestünde deshalb darin, von den Mitgliedsinstituten entsprechend ihrem individuellen Risiko bemessene Beiträge zu erheben. Da dieses Instrument auch zur Verringerung des Delegationsrisikos sinnvolle Verwendung findet, werden entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten im folgenden Kapitel behandelt.

52 Das Verhältnis von Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Stützungsfonds ist nicht eindeutig. Ob zunächst der Gewährträger und dann das Einlagensicherungssystem tätig werden muß oder umgekehrt, ist in der Literatur umstritten, vgl. z.B. DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 34; GRUNDMANN (1992), S. 17; FISCHER (1997), S. 3791; etwas anders SCHNETZER (1984a), S. 38; SCHÖNER (1997), S. 54; vgl. auch SCHLIERBACH (1998), S. 146–147.

53 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1992), S. 35. Aktuelles Beispiel ist die Ökobank, die nach aufgetretenen Großkreditausfällen in Höhe von etwa 17 Mio. DM die Selbständigkeit aufgeben und mit dem Geldhaus GLS fusionieren mußte.

2.2.5 Management-Disziplinierung

Die Tatsache, daß das Einlagensicherungssystem in die Leistungspflicht des Kreditinstituts eintritt, kann dazu führen, daß die Neigung des Managements zu einer von den Einlegern unerwünschten Geschäftspolitik während der Vertragslaufzeit verstärkt wird⁵⁴. Um dies zu verhindern, stehen im Rahmen der Gestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen Kreditinstitut und Einlagensicherungssystem folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Regelmäßige Überwachung und Prüfung des Managements sowie Auferlegung von Verhaltensregeln.
- Risikoorientierte Beitragserhebung.

Alle freiwilligen Sicherungseinrichtungen sehen mittlerweile in ihren Statuten umfassende *Informations- und Kontrollsysteme* zur Überwachung der angeschlossenen Kreditinstitute durch die verbandseigenen Prüfungsinstitutionen vor. Als Konsequenz dieser Prüfungsaktivitäten können insbesondere in der Sparkassenorganisation und bei den Kreditgenossenschaften Handlungsempfehlungen für die Geschäftspolitik bzw. die Auferlegung von Verhaltensregeln abgeleitet werden. Auch der Prüfungsverband deutscher Banken kann Auflagen für die Geschäftsführung erteilen⁵⁵. Unter der Voraussetzung, daß die verbandseigenen Prüfungsinstitutionen die beschriebenen Maßnahmen unabhängig und neutral wahrnehmen, scheinen sie geeignet, das Management der Kreditinstitute zu disziplinieren. Das EAG sieht vor, daß an eine Entschädigungseinrichtung angeschlossene Kreditinstitute bestimmte Auskunft- und Mitwirkungspflichten haben⁵⁶. Kommen die Mitgliedsbanken diesen Pflichten nicht nach, können sie von der Entschädigungseinrichtung ausgeschlossen werden⁵⁷. Wegen der hiermit verbundenen Rücknahme der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen⁵⁸ ist davon auszugehen, daß sich eine disziplinierende Wirkung entfaltet.

In den vorstehenden Ausführungen wurde bereits mehrmals auf die Möglichkeit und Notwendigkeit einer *risikoorientierten Beitragserhebung* hingewiesen. Dabei kann man zum einen am Beitragssatz, zum anderen an der Bemessungsgrundlage des Beitrages ansetzen⁵⁹.

54 Vgl. oben Kapitel C 2.2.

55 Vgl. ausführlich § 5 und 8 Statut des Einlagensicherungsfonds; zur Bedeutung des Prüfungsverbandes deutscher Banken für die Einlagensicherung vgl. LINDLAR (1994), S. 748–751.

56 Vgl. § 9 EAG.

57 Vgl. § 11 EAG.

58 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 32.

59 Auf die Problematik der ex ante und ex post Finanzierung wird hier nicht eingegangen, vgl. hierzu DREHER (1992), S. 1606 und S. 1610; sowie BONN (1998), S. 397.

In der Literatur wurden einige Modelle für die systemadäquate und anreizkompatible Bestimmung von Einlagensicherungsprämien entwickelt und diskutiert⁶⁰. Hier sei nur auf zwei Lösungsansätze kurz eingegangen.

Der erste Ansatzpunkt besteht in der Kopplung von Prämiensätzen an Risikoklassen. Eine Klassifizierung der Kreditinstitute kann z.B. durch Prüfungsverbände, Rating-Agenturen oder anhand von bankaufsichtsrechtlichen Kennzahlen, z.B. dem Solvabilitätskoeffizienten, erfolgen⁶¹. Die Berechnung des Beitrages erfolgt, indem die zu sichernden Einlagen mit dem der jeweiligen Risikoklasse zugeordneten Koeffizienten gewichtet werden⁶².

Einen zweiten Ansatz bietet die Berechnung risikoangepaßter Prämien mit Hilfe der Optionspreistheorie⁶³. Eine Übertragung auf Kreditinstitute und eine empirische Studie in der Bundesrepublik Deutschland ergab, daß starre Prämien und unter Berücksichtigung von Verschuldungsgrad und Volatilität des Gesamtvermögens risikoangepaßte Prämien in den meisten Fällen signifikant voneinander abweichen⁶⁴. Zumindest bei dieser eingeschränkten Betrachtung von zehn börsennotierten deutschen Kreditinstituten führt die Verwendung optionspreistheoretisch angepaßter Prämien zu einem erheblich niedrigeren Beitragsaufkommen als für den Fall der Erhebung starrer Prämien⁶⁵.

Die Sparkassenstützungsfonds und der Garantiefonds der Kreditgenossenschaften sehen ausnahmslos im Zeitablauf starre und für alle Institute der gleichen Ebene einheitliche Grundprämien vor⁶⁶. Das Risikopotential einzelner Banken wird nicht berücksichtigt. Beim Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. werden die Institute neuerdings anhand von Kennziffern zur Vermögens- und Ertragslage sowie durch Beurteilung der Managementqualität klassifiziert. Konsequenz einer „schlechteren Klasse“ ist ein höherer Beitragssatz und verstärkte Prüfungsaktivitäten⁶⁷. Obwohl

60 Einen guten Überblick bietet BONN (1998), S. 394–397.

61 Vgl. KEINE (1993), S. 97–100; BONN (1998), S. 396; auch die bankaufsichtsrechtlichen Kennzahlen zur Ermittlung des Risikopotentials sind in der Literatur umstritten.

62 Der Ansicht, daß aus Wettbewerbsgründen eine solche Klassifizierung jedoch nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden darf, kann hier nicht gefolgt werden, vgl. PECCHIOLI (1989), S. 229. Vielmehr wird die Information des Einlegers über die individuelle Risikosituation zur Verringerung seiner Gläubigerrisiken gerade für unerlässlich gehalten.

63 Vgl. FISCHER/GRÜNBICHLER (1991), S. 747; KEINE (1993), S. 100; SCHÖNER (1997), S. 36.

64 Vgl. FISCHER/GRÜNBICHLER (1991), S. 757–758.

65 Dies sollte jedoch vermieden werden, vgl. KELLER (1991), S. 183; KEINE (1993), S. 99. Zu weiteren Kritikpunkten gegen das Modell vgl. BONN (1998), S. 394–395.

66 Gleiche Ebene bedeutet Sparkassen und Landesbanken bzw. Primär- und Sekundärgenossenschaften; kritisch hierzu SCHUR (2000), S. 241f.

67 Vgl. Anlage zu § 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

das genaue Verfahren der Berechnung der Kennziffern nicht offenliegt, sind damit erste Ansätze einer risikoorientierten Prämienfestsetzung erkennbar.

Die Beitragserhebung für die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen erfolgt aufgrund von Rechtsverordnungen mit Regelungen zu Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen und zur Kreditaufnahme⁶⁸. Inwieweit dabei Kriterien einer risikoorientierten Beitragserhebung entsprochen wird, ist bisher noch nicht bekannt.

Bei der Festlegung einer geeigneten *Bemessungsgrundlage* für die Beitragserhebung wird für einlagensichernde Systeme eine Orientierung am Bestand der zu sichernden Einlagen auf der Passivseite der Bilanz gefordert⁶⁹. Für institutssichernde Systeme hingegen soll eine Anknüpfung an den insolvenzauslösenden Geschäften, also den Risikopositionen auf der Aktivseite der Bilanz sinnvoll sein⁷⁰. Da Ausfälle im Kreditgeschäft zwar eine wichtige, aber nicht die einzige Insolvenzursache darstellen, erscheint die Bilanzposition „Forderungen an Kunden“ als Bemessungsgrundlage für institutssichernde Systeme – unabhängig von der generellen Problematik einer Verwendung bilanzieller Größen – nicht ausreichend. So müßten z.B. Zinsänderungsrisiken oder Betriebsrisiken in die Gestaltung der Bemessungsgrundlage mit eingehen⁷¹.

Die Sparkassenstützungsfonds stellen bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage auf die Kundenforderungen ab. Obwohl die gemäß Grundsatz I mit 0% gewichteten Forderungen hier neuerdings abzuziehen sind, und somit zumindest im Ansatz eine Orientierung am Risikopotential des einzelnen Instituts erkennbar ist, besteht in der Nichtberücksichtigung anderer Risiken ein erheblicher Mangel. Beim Garantiefonds der Kreditgenossenschaften gehen in die Bemessungsgrundlage neben den Forderungen an Kunden zwar noch weitere Aktivpositionen, wie Wechsel- oder Bürgschaftsverpflichtungen, ein, eine Berücksichtigung nicht bilanziell erkennbarer Risiken fehlt jedoch auch hier. Die Bemessungsgrundlage des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. stellt – ebenso wie die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken – entsprechend dem Ziel der Einlagensicherung auf die Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ ab. Bei den Entschädigungseinrichtungen gemäß EAG besteht jedoch die Möglichkeit, bestimmte in dieser Bilanzposition enthaltene Verbindlichkeiten, die keinen Bezug zu den gesicherten Geschäften aufweisen, bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt zu lassen⁷².

68 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 38.

69 Vgl. KELLER (1991), S. 182.

70 Der Grundgedanke bei der Institutssicherung besteht darin, daß der Bestand eines Kreditinstituts primär durch Kreditausfälle gefährdet wird.

71 Vgl. auch KELLER (1991), S. 181; SCHÖNER (1997), S. 65.

72 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), S. 39.

E. Ergebnis

Mit Hilfe einer einzelwirtschaftlichen Analyse lassen sich Einlagensicherungssysteme zur Reduktion der Gläubigerrisiken von Einlegern nur eingeschränkt legitimieren. Ihre Einrichtung ist dann sinnvoll, wenn sie den Einlagengläubigern in der *Entscheidungsphase* durch differenzierte Informationsbereitstellung eine qualifizierte Risikoeinschätzung des von ihnen gewählten Finanzkontraktes ermöglichen. In der *Vertragsphase* erfüllen Einlagensicherungssysteme nur dann gläubigerschützende Wirkungen, wenn es ihnen gelingt, indirekte Ansteckungseffekte zu unterbinden. Hierzu kann abermals eine differenzierte Informationspolitik über die individuelle Risikosituation der Kreditinstitute beitragen, ergänzend sind kurzfristige Liquiditätshilfen an unverschuldet insolvenzgefährdete Institute sinnvolle Maßnahmen. Der während der Vertragslaufzeit denkbaren Verstärkung von Delegationsrisiken durch ein Einlagensicherungssystem kann durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen und Ausgestaltung der Beitragserhebung entgegengewirkt werden. Um Gläubigerrisiken in der *Abwicklungsphase* zu begrenzen, muß das Einlagensicherungssystem abermals dem indirekten Ansteckungseffekt entgegenwirken. Dies gelangt dann, wenn Zahlungsbereitschaft und hinreichende Zahlungsfähigkeit des Systems die Rückzahlung der Einlagen unverschuldet insolvent gewordener Kreditinstitute sicherstellen.

Die in der Bundesrepublik bestehenden Einlagensicherungssysteme genügen diesen Anforderungskriterien nur in eingeschränkter Weise (vgl. zusammenfassend Abbildung 9). Besonders problematisch zu beurteilen ist der Schutz von Mitgliedsinstituten durch die jeweiligen freiwilligen Sicherungssysteme für den Fall selbstverschuldeter Zahlungsschwierigkeiten. Hiermit wird nicht dem Ansteckungseffekt entgegengewirkt, sondern der marktwirtschaftliche Wettbewerbsprozeß in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt. Da der Sparkassenstützungsfonds ebenso wie der Garantiefonds des Genossenschaftssektors außerdem dem Institutsschutz verpflichtet sind und darüber hinaus ein rechtsformbedingter zusätzlicher Einlagenschutz existiert, bestehen gegen diese institutionellen Ausgestaltungen von Einlagensicherungssystemen erhebliche Bedenken. Hinsichtlich des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken ist positiv anzumerken, daß ein – wenn auch geringer – Selbstbehalt der Einleger sowie ein risikoorientiertes Beitragssystem zumindest in Ansätzen dazu beitragen, den Einlegern ein differenziertes Bild über ihre individuelle Risikosituation zu vermitteln. Zugleich wird der das Delegationsrisiko verstärkenden Wirkung von Einlagensicherungssystemen in Ansätzen entgegengewirkt.

Vor dem Hintergrund der nur eingeschränkten Erreichung des Ziels „Gläubigerschutz“ durch die freiwilligen Einlagensicherungssysteme ist es bedauerlich, daß der deutsche

Gesetzgeber anlässlich der Transformation der EG-Richtlinie die Chance zu einer fundamentalen Neuordnung der Einlagensicherungssysteme vergeben hat⁷³.

Einlagensicherungssystem	Phase der Gläubigerbeziehung		
	Entscheidungsphase	Vertragsphase	Abwicklungsphase
Sparkassenstützungsfonds	Keine Informationspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätshilfe auch bei selbstverschuldeten Zahlungsproblemen • Prüfung der Mitgliedsinstitute • Handlungsempfehlungen für das Management • Starre Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Institutsschutz • Rückzahlung aller Einlagen • Kein Selbstbehalt für Einleger • Anschlußzwang
Garantiefonds	Keine Informationspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätshilfe auch bei selbstverschuldeten Zahlungsproblemen • Prüfung der Mitgliedsinstitute • Handlungsempfehlungen an das Management • Starre Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Institutsschutz • Rückzahlung aller Einlagen • Kein Selbstbehalt der Einleger • Anschlußzwang
Einlagensicherungsfonds	Keine Informationspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätshilfe auch bei selbstverschuldeten Zahlungsproblemen • Auflagen für die Geschäftspolitik • Differenzierte Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Rechtsanspruch des Einlegers • Rückzahlung auf bestimmte Einlagen beschränkt • Selbstbehalt der Einleger • Ausschlußmöglichkeit für bonitätsmäßig problematische Mitglieder
Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH	Keine Informationspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Liquiditätshilfe • Auskunftspflichten für das Management • Starre Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch des Einlegers • Selbstbehalt der Einleger • Anschlußzwang

Abbildung 9: Verwirklichung gläubigerschützender Effekte durch reale Einlagensicherungssysteme in Deutschland

⁷³ Zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt die Deutsche Bundesbank mit Hinweis auf den in Deutschland sichergestellten umfassenden Schutz der Einleger im Insolvenzfall, vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2000), insbes. S. 45.

Literaturverzeichnis

ALBERS/BORN/DÜRR (1992)

Albers, Willi/Born, Karl Erich/Dürr, Ernst u.a. [Hrsg.]: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Stuttgart 1992.

ARNOLD (1964)

Arnold, Hans: Risikentransformation – Finanzierungsinstrumente und Finanzierungsinstitute als Institutionen zur Transformation von Unsicherheitsstrukturen, Diss. Universität des Saarlandes 1964.

BAUER (1996)

Bauer, Brigitte: Verbraucherschutz und Wettbewerb in der Telekommunikation, Berlin 1996 (zugl. Diss. Univ. Bayreuth 1995).

BITZ (1988)

Bitz, Michael: Zur Begründung und Ausgestaltung bankaufsichtsrechtlicher Normen – eine risikothoretische Analyse, in: GERKE (1988), S. 13–42.

BITZ (1999)

Bitz, Michael: Bank- und Börsenwesen I – Struktur und Leistungsangebot des Bankwesens, FernUniversität Hagen 1999.

BITZ (2000a)

Bitz, Michael: Finanzdienstleistungen, 5. Aufl., München 2000.

BITZ (2000b)

Bitz, Michael: Institutionelle und finanzwirtschaftliche Grundlagen, Kurseinheit 3: Finanzierung, FernUniversität Hagen 2000.

BITZ (2000c)

Bitz, Michael: Investition und Finanzierung, Kurseinheit 2: Finanzmanagement, FernUniversität Hagen 2000.

BITZ/NIEHOFF/TERSTEGE (2000)

Bitz, Michael/Niehoff, Karin/Terstege, Udo: Wolfgang Stützels „bestandsökonomische Darstellung“ und die neuere Finanzierungstheorie, Diskussionsbeitrag Nr. 294 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität Hagen.

BITZ/HEMMERDE/RAUSCH (1986)

Bitz, Michael/Hemmerde, Wilhelm/Rausch, Werner: Gesetzliche Regelungen und Reformvorschläge zum Gläubigerschutz, Berlin 1986.

BOENING/BALZER (1993)

Boening, Dieter/Balzer, Hermann [Hrsg.]: Bank- und Finanzmanagement. Reflexionen aus der Praxis. Joachim Süchting zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1993.

BONN (1998)

Bonn, Joachim K.: Banken Krisen und Bankenregulierung, Wiesbaden 1998 (zugl. Diss. Univ. Bochum 1997).

BREUNIG (1986)

Breunig, Bernfried: Nichtablehnbarkeit von Giralgeld und Einlagensicherung, Diss. Univ. Würzburg 1986.

BUCH/HEINRICH (1999)

Buch, Claudia M./Heinrich, Ralph P.: Handling Banking Crisis – The Case of Russia, Kiel Working Paper Nr. 920.

CASSEL (1996)

Cassel, Dieter: Entstehung und Wettbewerb von Systemen, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 246, Berlin 1996.

DEUTSCHE BUNDESBANK (1992)

Deutsche Bundesbank [Hrsg.]: Die Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1992, S. 30–38.

DEUTSCHE BUNDESBANK (1999)

Deutsche Bundesbank [Hrsg.]: Die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank, in: Geschäftsbericht 1998, S. 130–182.

DEUTSCHE BUNDESBANK (2000)

Deutsche Bundesbank [Hrsg.]: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 2000, S. 29–45.

DOCKING/HIRSCHEY (1997)

Docking, Diane/Hirschey, Mark: Information and contagion effects of bank loan-loss reserve announcements, in: Journal of Financial Economics, vol. 43 (1997), pp. 219–239.

DOWD (1993)

Dowd, Kevin: *Laissez-faire banking*, London 1993.

DREHER (1992)

Dreher, Meinrad: Sicherungseinrichtungen im Kreditsektor zwischen Instituts-, Einlagen- und Herrschaftssicherung, in: ZIP, 13. Jg. (1992), S. 1597–1612.

DREHER (1998)

Dreher, Meinrad: Die neue deutsche Einlagensicherung im Bereich der privaten Banken und das Europarecht, in: ZIP, 19. Jg. (1998), S. 1777–1787.

DUWENDAG/KETTERER/KÖSTERS (1999)

Duwendag, Dieter/Ketterer, Karl-Heinz/Kösters, Wim u.a.: *Geldtheorie und Geldpolitik in Europa*, 5. Aufl., Heidelberg 1999.

DZIALLAS-LAUR (1983)

Dziallas-Laur, Irene D.: *Die Einlagensicherung der privaten Kreditinstitute*, Diss. Univ. Tübingen 1983.

ERDLAND (1981)

Erdland, Alexander: *Eigenkapital und Einlegerschutz bei Kreditinstituten – Eine funktions- und abbildungstheoretische Analyse*, Berlin 1981 (zugl. Diss. FernUniv. Hagen 1980).

EUCKEN (1990)

Eucken, Walter: *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, 6. Aufl., Tübingen 1990.

EVERLING (1998)

Everling, Ulrich: Einlagensicherung der Banken im Europäischen Binnenmarkt, in: ZHR, 162. Jg. (1998), S. 403–426.

FINSINGER (1988)

Finsinger, Jörg: *Verbraucherschutz auf Versicherungsmärkten – Wettbewerbsbeschränkungen, staatliche Eingriffe und ihre Folgen*, München 1988.

FISCHER (1982)

Fischer, Reinfrid: Einlagensicherung – Institutssicherung, in: FLEMMING (1982), S. 21–35.

FISCHER (1997)

Fischer, Reinfrid: § 133 Maßnahmen zur Krisenbewältigung, in: SCHIMANSKY/BUNTE/LWOWSKI (1997), Bd. II, S. 3783–3794.

FISCHER/GRÜNBICHLER (1991)

Fischer, Edwin O./Grünbichler, Andreas: Risikoangepaßte Prämien für die Einlagensicherung in Deutschland: Eine empirische Studie, in: ZfbF, 43. Jg. (1991), S. 747–758.

FLEMMING (1982)

Flemming, Günther [Hrsg.]: Handwörterbuch der Sparkassen, Stuttgart 1982.

FRANKE (1994)

Franke, Udo: Die Auswirkungen der EU-Einlagensicherungsrichtlinie für deutsche Kreditinstitute, in: ZfgK, 47. Jg. (1994), S. 10–14.

FRENKEL/MENKHOFF (2000)

Frenkel, Michael/Menkhoff, Lukas: Neue internationale Finanzarchitektur: Defizite und Handlungsoptionen, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Bd. 1 (2000), S. 259–279.

FÜLBIER (1998)

Fülbier, Rolf Uwe: Regulierung der Ad-hoc-Publizität, Wiesbaden 1998 (zugl. Diss. Univ. Münster 1998).

GERKE (1988)

Gerke, Wolfgang [Hrsg.]: Bankrisiken und Bankrecht – Fritz Philipp zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1988.

GERKE/STEINER (1995)

Gerke, Wolfgang/Steiner, Manfred [Hrsg.]: Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, 2. Aufl., Stuttgart 1995 (Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 6).

GEUE (1999)

Geue, Heiko: Laissez-Faire-Banking: Free-Banking, Währungswettbewerb und New Monetary Economics, in: HARTWIG/THIEME (1999), S. 347–389.

GRICHNIK (1999)

Grichnik, Dietmar: Einlagensicherung der deutschen Bankwirtschaft – institutionenökonomische Analysezugänge, in: Mitteilungen und Berichte des Instituts für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln, 30. Jg. (1999), S. 51–83.

GRUNDMANN (1992)

Grundmann, Wolfgang: Die Einlagensicherungssysteme, in: ZfgK, 45. Jg. (1992), S. 1134–1138.

GRUNDMANN (1993)

Grundmann, Wolfgang: Die Einlagensicherung als Element des europäischen Finanzmarktes, in: ZfgK, 46. Jg. (1993), S. 72–80.

HABSCHEID (1988)

Habscheid, Edgar: Sicherung von Bankeinlagen trotz fehlenden Rechtsanspruchs und ausgeschlossener Amtshaftung?, in: Betriebs-Berater, 43. Jg. (1988), S. 2328–2334.

HANEKOPF (1998)

Hanekopf, Stefan: Einlagenversicherung in der unternehmerischen Bank- und Versicherungswirtschaft, Wiesbaden 1998 (zugl. Diss. Univ. Göttingen 1997).

HARTMANN-WENDELS/PFINGSTEN/WEBER(1998)

Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin: Bankbetriebslehre, Berlin 1998.

HARTWIG/THIEME (1999)

Hartwig, Karl-Hans/Thieme H. Jörg [Hrsg.]: Finanzmärkte – Funktionsweise, Integrationseffekte und ordnungspolitische Konsequenzen, Stuttgart 1999 (Schriften zu Ordnungsfragen der Wirtschaft, Bd. 58).

HAUSMMANN (1982)

Hausmann, Rainer: Der Schutz von Bankgläubigern – Ein Beitrag zur Verbesserung des Schutzes von Kleinlegern, Thun 1982.

HOEREN (1994)

Hoeren, Thomas: Einlagensicherung in Europa, in: EuZW, 5. Jg. (1994), S. 750–753.

HOEREN (1995)

Hoeren, Thomas: Selbstregulierung im Banken- und Versicherungsrecht, Karlsruhe 1995 (zugl. Habilitationsschrift Univ. Münster 1994).

KAISER (1996)

Kaiser, Dirk: Einlagensicherung und Lender of Last Resort – Theorie und institutionelle Rahmenbedingungen, in: WiSt, 25. Jg. (1996), S. 641–645.

KEINE (1993)

Keine, Friedrich-Michael: Überlegungen zur Reform der Einlagensicherung in Deutschland, in: BOENING/BALZER (1993), S. 81–103.

KELLER (1991)

Keller, Christian-Andreas: Strategische Grundlagen zur Einlagensicherung durch den Garantieverbund der deutschen Kreditbanken, Göttinger Hefte zur Bankbetriebslehre und Unternehmensfinanzierung, Heft 14, Göttingen 1991 (zugl. Diss. Univ. Göttingen 1990).

KESSEL (1985)

Kessel, Wolfgang: Das neue Statut der BVR-Sicherungseinrichtung, in: ZfgK, 38. Jg. (1985), S. 803–806.

KINZL (1999)

Kinzl, Ulrich-Peter: Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, Baden-Baden 2000.

KLISCHE (1995)

Klische, Anke: Banken und Informationen – Der Entwurf eine marktwirtschaftlichen Bankenordnungsrahmens, Bergisch Gladbach 1995 (zugl. Diss. Univ. Münster 1995).

KNORR (1999)

Knorr, Andreas: Staatliche Bankenaufsicht – eine effiziente Institution?, in: ORDO, Bd. 50 (1999), S. 345–369.

KÖRNERT (1998)

Körnert, Jan: Dominoeffekte im Bankensystem – Theorie und Evidenz, Berlin 1998 (zugl. Diss. Techn. Univ. Freiberg 1998).

KRONESTER (1983)

Kronester, Hans: Einlagensicherung bei deutschen Kreditinstituten, Diss. Univ. München 1983.

KRÜMMEL (1966)

Krümmel, Hans-Jacob: Finanzierungsrisiken und Kreditspielraum, in: ZfB, 36. Jg. (1966), Ergänzungsheft März, S. 134–157.

KRÜMMEL (1975)

Krümmel, Hans-Jacob: Bankpolitische Normen und ihre Wirkungen auf das Bankgeschäft, in: KuK, 4. Jg. (1975), S. 524–548.

KRÜMMEL (1980)

Krümmel, Hans-Jacob: Art. Liquidität, in: ALBERS/BORN/DÜRR (1992), Bd. 5, S. 47–54.

KRÜMMEL (1984)

Krümmel, Hans-Jacob: Schutzzweck und Aufsichtseingriffe, in: KuK, 16. Jg. (1984), S. 474–489.

KUPITZ (1983)

Kupitz, Rolf: Die Kreditwirtschaft als wettbewerbspolitischer Ausnahmebereich – Ein Beitrag zur ökonomischen Begründung der Regelungen des Gesetzes über das Kreditwesen und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Thun 1983.

LEHNHOFF (1998)

Lehnhoff, Jochen: Das System der Sicherungseinrichtung der genossenschaftlichen Bankengruppe, in: ZfgK, 51. Jg. (1998), S. 1040–1042.

LIEPMANN (1980)

Liepmann, Peter: Bankenverhalten und Bankenregulierung – Ein Beitrag zu einigen ungelösten Problemen der Geldverfassung, Berlin 1980 (zugl. Habilitationsschrift Univ. Paderborn 1979).

LINDLAR (1994)

Lindlar, E. Jürgen: 25 Jahre Prüfungsverband deutscher Banken e.V., in: Die Bank, o. Jg. (1994), S. 748–751.

MERBECKS (1995)

veröffentlicht unter Richter, Ute: Einkommensbesteuerung privater Finanzanlagen in Deutschland, Europa und USA – Ökonomische Gesichtspunkte, Wiesbaden 1995 (zugl. Diss. Univ. Bochum 1994).

MICHLER (1999)

Michler, Albrecht F.: Erwartungsbildung auf Finanzmärkten, in: HARTWIG/THIEME (1999), S. 107–155.

MÜLHAUPT (1982)

Mülhaupt, Ludwig: Von der Bankenkrise 1931 zur Bankenaufsicht 1981, in: ZfbF, 34. Jg. (1982), S. 435–455.

MÜLLER (1981)

Müller, Werner A.: Bankenaufsicht und Gläubigerschutz, Baden-Baden 1981 (zugl. Diss. Univ. Regensburg 1981).

MÜNZER (1992)

Münzer, Christoph: Bankenaufsicht im Spannungsfeld von statischen Kontrollinteressen und innovativer Dynamik der Finanzmärkte, Pfaffenweiler 1992 (zugl. Diss. Univ. Freiburg/Breisgau 1992).

NELDNER (1997)

Neldner, Manfred: Die Neue Monetäre Ökonomik – Banken und andere Finanzintermediäre in einer Welt des Laissez Faire, in: WiSt, 26. Jg. (1997), S. 15–20.

NEUBERGER (1998)

Neuberger, Doris (1998): Mikroökonomik der Bank – Eine industrieökonomische Perspektive, München.

NEWIGER (1998)

Newiger, Nicolaus: Die Umsetzung der EG-Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie, in: Sparkasse, 115. Jg. (1998), S. 349–357.

NICKLISCH (1979)

Nicklisch, Fritz: Rechtsfragen der Einlagensicherung im Kreditgewerbe, Frankfurt am Main 1979.

NIEHOFF (1993)

Niehoff, Heinrich: Zum Stand der Rechtsangleichung in der EG auf dem Gebiet der Einlagensicherung, in: Sparkasse, 110. Jg. (1993), S. 25–29.

PECCHIOLI (1989)

Pecchioli, Rinaldo M.: Bankenaufsicht in den OECD-Ländern: Entwicklungen und Probleme, 1. Aufl., Baden-Baden 1989.

POSNER (1992)

Posner Richard A.: Economic Analysis of Law, 4. ed. (1992), Boston 1992.

RICHTER (1990)

Richter, Rudolf: Geldtheorie, 2. Aufl., Heidelberg 1990.

ROMBACH (1993)

Rombach, Erich M.: Finanzintermediation und Bankenregulierung, Rosch-Busch/Hallstadt 1993 (zugl. Diss. Hochschule St. Gallen 1993).

SCHÄFER/OTT (1995)

Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2. Aufl., Berlin 1995.

SCHIMANSKY/BUNTE/LWOWSKI (1997):

Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann-Josef/Lwowski, Hans-Jürgen: Bankrechts-Handbuch, Bd. II, Stuttgart 1997.

SCHLIERBACH (1998)

Schlierbach, Helmut: Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., Stuttgart 1998.

SCHMIDT (1976)

Schmidt, Dirk: Die Reform der Einlagensicherung, in: Sparkasse, 93. Jg. (1976), S. 47–51.

SCHMIDT (1990)

Schmidt, Dirk: Unsere erfolgreiche Einlagensicherung, in: ZfgK, 43. Jg. (1990), S. 278–290.

SCHMIDT (1998)

Schmidt, Tobias: Grundlagen einer Systemtheorie des Finanzsektors – Vorstudien zur Erschließung der Theorie sozialer Systeme als interdisziplinäre Integrationsperspektive, Berlin 1998.

SCHNETZER (1984a)

Schnetzer, Wilhelm: Möglichkeiten für eine Versicherung von Bankeinlagen in der Bundesrepublik Deutschland – Gestaltungsformen, Grenzen und Konsequenzen, Karlsruhe 1984 (zugl. Diss. FernUniv. Hagen 1983).

SCHNETZER (1984b)

Schnetzer, Wilhelm: Möglichkeiten für eine Versicherung von Bankeinlagen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Versicherungswirtschaft, 39. Jg. (1984), S. 1095–1098.

SCHÖNER (1997)

Schöner, Markus: Einlagensicherung und Wettbewerb, Baden-Baden 1997 (zugl. Diss. Univ. Konstanz 1997).

SCHOLL (1980)

Scholl, Claus: Einlegerschutz bei Kreditinstituten, in: WiSt, 9. Jg. (1980), S. 137–140.

SCHOLL (1981)

Scholl, Claus: Einlagensicherung bei Kreditinstituten, in: JuS, 21. Jg. (1981), S. 88–96.

SCHUR (2000)

Schur, Raimund: Kreditgenossenschaftliches Frühwarnsystem – Vermeidung, Identifikation und Bewältigung von Krisengefahren bei Kreditgenossenschaften durch Genossenschaftsverbände, Berlin 2000 (zugl. Diss. Techn. Univ. Freiberg 1999).

SCHWARK (1974)

Schwark, Eberhard: Einlagensicherung bei Banken, in: NJW, 27. Jg. (1974), S. 1849–1854.

SEIFERT (1984)

Seifert, Ekkehard: Privilegierung und Regulierung im Bankwesen – Ein Beitrag zur ordnungspolitischen Problematik branchenorientierter Strukturpolitik, Baden-Baden (zugl. Diss. Univ. Bochum 1982).

SETHE (1998)

Sethe, Rolf: Einlagensicherung und Anlegerentschädigung nach europäischem und deutschem Recht, in: ZBB, 10. Jg. (1998), S. 305–329.

STEUER (1998)

Steuer, Stephan: Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsrichtlinie und seine Umsetzung in der Praxis, in: WM, 52. Jg. (1998), S. 2449–2455.

STÜTZEL (1964)

Stützel, Wolfgang: Bankpolitik heute und morgen – Ein Gutachten, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1964.

STÜTZEL (1966)

Stützel, Wolfgang: Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, in: ZfB, 36. Jg. (1966), S. 769–789.

SÜCHTING/PAUL (1998)

Süchting, Joachim/Paul, Stephan: Bankmanagement, 4. Aufl., Stuttgart 1998.

SZAGUNN/VOIGT (1966)

Szagunn, Volkhard/Voigt, Heinz: Einlagensicherung in der Kreditwirtschaft, Frankfurt/Main 1966.

TERBERGER (1995)

Terberger, Eva: Art. Bankenaufsicht, in: GERKE/STEINER (1995), S. 152–164.

TUCHTFELDT (1982)

Tuchtfeldt, Egon: Art. Wirtschaftssysteme, in: ALBERS/BORN/DÜRR (1982), Bd. 9, S. 327–353.

VOGEL (1990)

Vogel, Thomas: Bankenregulierung – Die Zielsetzungen Einlegerschutz und Stabilität des Bankensystems, Diss. Univ. Würzburg 1990.

VOGELANG (1990)

Vogelsang, Harald: Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken im Lichte des Versicherungsrechts, Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Vereins zur Förderung des Versicherungswissenschaft in Hamburg e.V., Reihe A, Rechtswissenschaft, Heft 75, Karlsruhe 1990.

VOLLMER (1996)

Vollmer, Uwe: Entstehung und Wettbewerb von Notenbanken: Brauchen wir eine Europäische Notenbank?, in: CASSEL (1996), S. 191–218.

VOLLMER (1999a)

Vollmer, Uwe: Bankrun und Einlagensicherung, in: WiSu, 28. Jg. (1999), S. 1531–1538.

VOLLMER (1999b)

Vollmer, Uwe: Funktionen und Organisation der Bankenwirtschaft, in: HARTWIG/THIEME (1999), S. 25–59.

WEBER (1994)

Weber, Ahrend: Einlagensicherung europaweit, in: Die Bank, o. Jg. (1994), S. 476–479.

ZIMMER (1992)

Zimmer, Klaus: Der EG-Richtlinienentwurf über Einlagensicherungssysteme: Chancen zur Verbesserung der deutschen Einlagensicherung?, in: ZBB, 4. Jg. (1992), S. 286–298.

ZIMMER (1993)

Zimmer, Klaus: Bankenregulierung: Zur Begründung und Ausgestaltung der Einlagensicherung – Eine ordnungstheoretische Analyse auf der Grundlage der Modernen Institutionenökonomie, Baden-Baden 1993 (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1992).

Quellenverzeichnis

Bundestags-Drucksache V/3500: Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über die Einlagensicherung vom 18.11.1968, Auszug aus dem Bericht (S. 138–145), abgedruckt in: Nicklisch, F.: Rechtsfragen der Einlagensicherung im Kreditgewerbe, Frankfurt am Main 1979, S. 51–75.

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH – Kurzinformation und Verzeichnis der zugehörigen Institute, Stand April 1999.

Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände, DSGVO Empfehlung von 1975, zuletzt geändert 1999.

Regierungsentwurf eines Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt als ZBB-Dokumentation, in: ZBB 3/1998, S. 200–215.

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135/5 vom 31.5.1994.

Statut des Einlagensicherungsfonds, Bundesverband deutscher Banken, Stand Juni 1999.

Statut der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Stand November 1989.

Verzeichnis der verwendeten Gesetzestexte

Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie, in: Bundesgesetzblatt Teil I, ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1998 Nr. 45, S. 1842–1849.